



# Richtplan Richtplancontrolling `18

## **Richtplan Kanton Bern Richtplancontrolling `18**

### **Fortschreibungen von Massnahmenblättern**

Als Fortschreibung wird die Zuteilung zu einem neuen Koordinationsstand, die Aktualisierung einer Massnahme ohne inhaltliche Auswirkungen (z.B. Aktualisierungen der Grundlagen etc.) oder die Streichung einer Massnahme bezeichnet. Fortschreibungen werden von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beschlossen. Es ist keine Mitwirkung und keine Bundesgenehmigung erforderlich.

**Die Änderungen gegenüber dem gültigen Richtplan sind rot markiert.**

**Erläuterungen s. Controllingbericht**

**Beschlossen durch die Justiz-,  
Gemeinde- und Kirchendirektorin  
am 27. August 2018**

**Richtplan Kanton Bern**  
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
27. August 2018

# Fortschreibungen `18



Münstergasse 2  
3011 Bern  
Telefon 031 633 76 76  
Fax 031 634 51 54

U/Zeichen :  
G.-Nr:

Bernhard Künzler   
495 17 45

Bern, 27. August 2018

## Richtplancontrolling '18 – Fortschreibungen Beschluss der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Gemäss Art. 117 Abs. 1 BauV (BSG 721.1) werden Fortschreibungen des kantonalen Richtplans durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nachgetragen.

Im Rahmen des Richtplancontrollings `18 werden folgende Fortschreibungen des Richtplans Kanton Bern vorgenommen (Erläuterungen s. Controllingbericht `18, Beilage zu RRB 854/2018 vom 22. August 2018; ausführliche Erläuterungen zu C\_04 und R\_10 im Dossier der Fortschreibungen):



**Raumkonzept Kanton Bern:** Die Karte der räumlichen Hauptziele wird mit den neuen Zentren der 4. Stufe (aus den Richtplananpassungen `16) ergänzt.

Folgende **Strategiekapitel** werden fortgeschrieben:

- Kapitel C4 Land- und Waldwirtschaft
- Kapitel C7 Infrastrukturen für Bildung, Gesundheit und Soziales

Folgende **Massnahmen** werden **fortgeschrieben**:

- A\_04 Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen
- A\_06 Fruchtfolgeflächen schonen
- B\_06 Das Nationalstrassennetz fertigstellen
- B\_09 Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte
- B\_11 Verkehrsmanagement
- B\_12 Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)
- C\_02 Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern
- C\_03 Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen
- C\_04 Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren
- C\_20 Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen
- C\_24 Swiss Innovation Park Biel/Bienne realisieren
- D\_03 Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen
- E\_04 Biodiversität im Wald
- E\_05 Gewässer erhalten und aufwerten

- I\_01 Raubeobachtung aufbauen und betreiben
- R\_06 Linkes Bielerseeufer sanieren
- R\_10 Grimsel-Tunnel

Folgende **Massnahmen** werden aus dem kantonalen Richtplan **gelöscht** (s. auch RRB 854/2018 vom 22. August 2018):

- C\_07 Landwirtschaft regional differenziert fördern
- C\_22 Schlüsselstellen Holzlogistik
- R\_01 Zusammenarbeit im Raum Biel - Seeland - Jurasüdfuss – Berner Jura fördern

Diese Fortschreibungen sind durch das AGR in geeigneter Weise zu veröffentlichen sowie dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

**Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion**

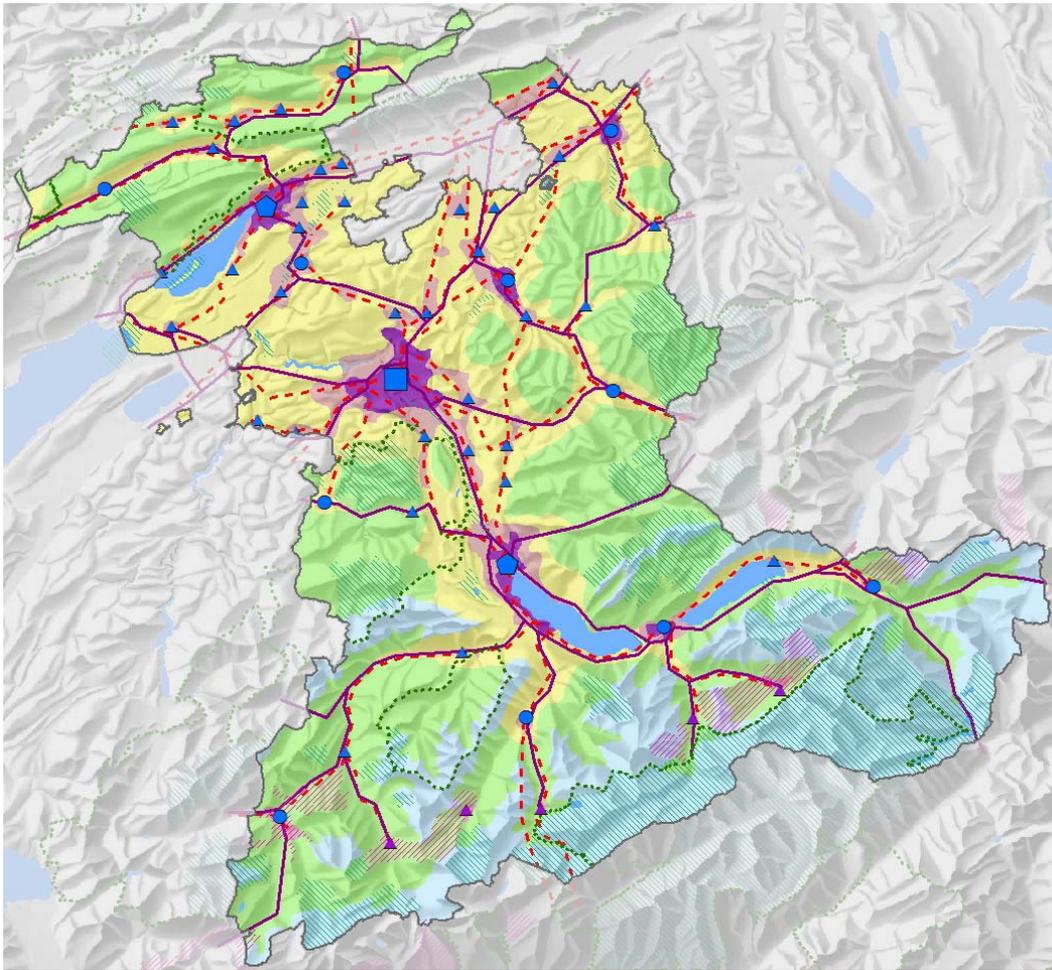


Evi Allemann  
Regierungsrätin

Dossier Richtplanfortschreibungen

### 3.2 Räumliche Hauptziele

Die Entwicklung im grossen und vielgestaltigen Kanton Bern muss differenziert erfolgen. Für die Definition der räumlichen Entwicklungsziele werden die im Entwicklungsbild bezeichneten Räume unterschieden. Diese Räume werden entsprechend dem konzeptionellen Ansatz weder gemeinde- noch parzellenscharf ausgedehnt.



Entwicklungsbild des Kantons Bern

**Entwicklungsräume**

- Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: Als Entwicklungsmotoren stärken
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: Fokussiert verdichten
- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: Siedlung konzentrieren
- Hügel- und Berggebiete: Als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten
- Hochgebirgslandschaften: Schützen und sanft nutzen

**Überlagernde Raumtypen**

- Intensiv touristisch genutzte Gebiete: Infrastrukturen konzentrieren
- National bzw. kantonale geschützte Gebiete beachten
- Naturpärke und Weltnaturerbe nachhaltig in Wert setzen

**Zentralitätsstruktur**

- Zentrum 1. Stufe
- Zentrum 2. Stufe
- Zentrum 3. Stufe
- Zentrum 4. Stufe
- Zentrum 4. Stufe, touristisch geprägt

**Ausgangslage**

- Bahnlinien
- Übergeordnete Strassen

Stand 02.09.2015

**Kommentar [KUB1]:** Karte neu mit neuen Zentren 4. Stufe nach Richtplananpassungen '16  
**Gelöscht:** vom Kanton festgesetzt: . ¶

**Gelöscht:** von den Regionen festgesetzt: . ¶



## C4 Land- und Waldwirtschaft

### Ausgangslage

Der Kanton Bern ist mit einem Fünftel aller Schweizer Landwirtschaftsbetriebe der grösste Agrarkanton der Schweiz. Agrarpolitik ist primär eine Aufgabe des Bundes; mit der kantonalen Agrarpolitik wird - ergänzend zu den Bundesmassnahmen - eine regional differenzierte Umsetzung mit möglichst zielgerichtetem Einsatz der kantonalen Mittel angestrebt.

In den ländlichen Regionen tragen die Land- und Waldwirtschaft und deren direkt vor- und nachgelagerte Sektoren wesentlich zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung bei. Der Anteil der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplätze im Primärsektor beträgt in mehr als 120 bernischen Gemeinden über 30%. In der Annahme, dass von jedem Arbeitsplatz in der Landwirtschaft ein weiterer Arbeitsplatz abhängt, sind in diesen Land- und Berggemeinden über die Hälfte aller Arbeitsplätze direkt von der Land- und Waldwirtschaft abhängig.

Gelöscht: 190

Sowohl die Land-, wie auch die Waldwirtschaft erbringen multifunktionale Leistungen. Neben wichtigen Nutz- und Produktionsleistungen erfüllen sie auch Wohlfahrtsfunktionen. Grosse Teile des Waldes schützen zudem Wohnhäuser, Infrastrukturanlagen und wichtige Verkehrsträger vor Naturgefahren.

### Strukturwandel in der Landwirtschaft begleiten und sozialverträglich gestalten

#### Herausforderungen

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird weitgehend durch die Liberalisierung der Agrarmärkte bewirkt, welche die Landwirtschaft einem starken Anpassungsdruck aussetzt. Im Mittelland, auf den rationell bewirtschaftbaren Flächen wird über den Strukturwandel eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsproduktivität angestrebt. In den topographisch und klimatisch ungünstigeren und peripheren Gebieten besteht die Absicht, mit einem räumlich differenzierten Einsatz der raumrelevanten Politiken eine Land- und Regionalwirtschaft zu fördern, die wesentlich zur Pflege der Kulturlandschaft und dezentralen Besiedlung beiträgt.

### Risiken für die Umwelt und die Bevölkerung der Bergregionen begegnen

Damit besteht auf den rationell bewirtschaftbaren Flächen die Gefahr einer intensiveren Nutzung mit einem teilweisen Verlust der Biodiversität sowie der Fruchtbarkeit und einer erhöhten Erosionsanfälligkeit der Böden. In Hügel- und Bergregionen kann der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Waldentwicklung teilweise zu unerwünschten Erscheinungen führen: Die Zunahme der Waldfläche bei gleichzeitiger Unternutzung des Waldes einerseits und eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit gleichzeitigem Verlust von dezentralen Arbeitsplätzen und noch intakter Kulturlandschaften andererseits.

### Auf die Folgen des Klimawandels reagieren

Auch der Klimawandel kann zu einem klimabedingten Verlust von Arten und zu Produktionsverminderungen führen. Erhöhte Temperaturen können bei ausreichendem Niederschlag oder mit künstlicher Bewässerung die Produktivität von wichtigen Kulturpflanzen steigern. Vom Klimawandel profitieren wird der Rebbau. Im Wald führt der Klimawandel zu einer Verschiebung der natürlichen Verbreitungsgebiete der Baumarten. Einzelne wichtige Baumarten werden möglicherweise in tieferen Lagen ausfallen. Zudem steigen die Risiken durch extreme Witterungsereignisse und eingeschleppte Schadorganismen. Die Risiken können durch eine aktive Bewirtschaftung des Waldes teilweise reduziert werden.

### Lösungsansätze für den ländlichen Raum entwickeln

Die grosse Herausforderung besteht darin, regional differenzierte Lösungsansätze zu entwickeln, die langfristig wirtschaftlich sowie sozial und ökologisch verträglich sind. Weil zwischen Land- und Waldwirtschaft und den übrigen Sektoren der Volkswirtschaft enge Verflechtungen bestehen, sind integrale Ansätze zu fördern.

Wichtige Basisinfrastrukturen aufrecht erhalten

Bund und Kanton haben die Basisinfrastrukturen des ländlichen Raums mit erheblichen Mitteln unterstützt (Meliorationskredite, Forstkredite, IHG-Kredite usw.). Es handelt sich dabei um Bauwerke wie Landwirtschafts- und Forstwege, Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsnetze etc. Im Zusammenhang mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft werden diese Infrastrukturen nicht mehr ausschliesslich durch die Landwirtschaft genutzt. Für die Erhaltung der Besiedlung und für die Pflege der vielfältigen traditionellen Kulturlandschaft im Berggebiet müssen aber diese Anlagen weiterhin unterhalten und erneuert werden können. Nach heutiger Agrargesetzgebung des Bundes wird die Wert- und Substanzerhaltung von Bauten und Anlagen unterstützt, indem der Bund an die «periodische Wiederinstandstellung» von Wegen, Seilbahnen, landwirtschaftlichen Entwässerungen, Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen (Berg-, Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet) und Trockenmauern von landwirtschaftlich genutzten Terrassen Beiträge gewährt.

Gelöscht: (AP 2011)

Förderinstrumente für den ländlichen Raum optimieren und abstimmen

Bei Bund und Kanton gibt es verschiedene Förderinstrumente, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Entwicklung des ländlichen Raums haben. Weil diese vielfach durch die Sektoralpolitiken (Tourismus-, Wirtschaftsförderungs-, Landwirtschafts-, Waldwirtschafts-, Infrastruktur-, Natur- und Landschaftsschutz-, Regionalpolitik etc.) entwickelt und zu wenig aufeinander abgestimmt werden, können sie bei der konkreten Umsetzung zum Teil kontraproduktiv wirken. Damit der ländliche Raum ein attraktiver Wohn-, Wirtschafts- und Lebensraum bleiben kann, sind die Förderinstrumente zu optimieren und besser aufeinander abzustimmen.

Gelöscht: wirken

Nachhaltige Waldentwicklung sicherstellen

Der Wald entfernt sich in gewissen Regionen zunehmend von einem nachhaltigen Aufbau nach Altersstufen. Viele Bestände sind überaltert. Der Schutzwald muss seine Aufgaben auf lange Sicht jederzeit erfüllen können. Schadstoffeinträge in den Wald führen zu schleichenden Veränderungen im Waldboden und wirken sich negativ auf das Gedeihen der Bäume aus. Es ist zu erwarten, dass die Wälder wegen des Klimawandels zunehmend witterungsbedingten Extremen wie Trockenheit und Stürmen ausgesetzt sind. Wild- und Insektenschäden nehmen tendenziell zu. Der Wald wird auch vermehrt als Ort der Erholung genutzt, was teilweise die nachhaltige Bewirtschaftung einschränkt.

Gelöscht: beeinträchtigt. Generell verschlechtert sich die Wirtschaftlichkeit der Forstbetriebe

**Zielsetzungen**

Die Strategie zu den Bereichen Landwirtschaft und Natur («LANAT Strategie») stellt das Strategieinstrument zur kantonalen Landwirtschaftspolitik dar und ergänzt die entsprechenden Instrumente des Bundes. Sie zeigt auf, wie der Kanton den vom Bund vorgesehenen Spielraum ausnützen und ergänzend in der Landwirtschaftspolitik gewisse Akzente setzen will. Als Stossrichtungen werden u.a. die Förderung einer leistungsstarken und nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion, des Service public vom Bauernhof und von dynamischen Lebensräumen formuliert.

Gelöscht: 2014»

Gelöscht: Oberziele

Gelöscht: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der bernischen Landwirtschaft, die langfristige Erhaltung der Lebensgrundlagen

Gelöscht: der Lebensgemeinschaften sowie der traditionellen Kulturlandschaft

Im Bereich Wald legt die kantonale Politik den Fokus auf die Stärkung der Wald- und Holzwirtschaft, um den Wald und dessen Leistungen im öffentlichen Interesse langfristig zu sichern. Es sollen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Entwicklung der gesamten Wertschöpfungskette geschaffen werden. Die Schutzleistungen sollen gesichert, die Biodiversitätsleistungen gefördert und die Freizeitnutzung gelenkt werden. Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Diese Gesamtstrategie steht im Einklang mit den Vorgaben des kantonalen Waldgesetzes und den NFA-Programmen des Bundes. Umgesetzt werden diese Ziele auch mit Massnahmen in der regionalen Waldplanung.

Gelöscht: Im Bereich Wald sind die

Gelöscht: und

Gelöscht: definiert

Stand xxx

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

**C41** Im Talgebiet wird eine Landwirtschaft angestrebt, in welcher sowohl Haupterwerbs- als auch Erwerbskombinationsbetriebe die Ansprüche einer wettbewerbsfähigen multifunktionalen Landwirtschaft erfüllen. Diese soll die natürliche Regenerationsfähigkeit der Böden nicht gefährden, Rücksicht auf die übrigen natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Stoffe, Landschaft) und die Lebensgemeinschaften (Artenvielfalt, Rassenvielfalt der Nutztiere und -pflanzen) nehmen sowie den ökologischen Ausgleich aktiv unterstützen.

→ **E11, E21, E22**

**C42** Im Hügel- und Berggebiet sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die in der Land- und Waldwirtschaft tätige Bevölkerung von der Produktion und vom Verkauf qualitativ hochwertiger Produkte und Dienstleistungen und von der Pflege einer vielfältigen naturnahen Kulturlandschaft, ergänzt mit einem ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerb, leben kann.

→ **E21, E15, F11**

**C43** Durch die kontinuierliche Waldverjüngung, welche regional auch eine Nutzungssteigerung erfordern kann, ist längerfristig ein wirtschaftlich nachhaltiger Waldaufbau anzustreben. Dazu sind für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer möglichst günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und effiziente Bewirtschaftungsstrukturen gezielt zu unterstützen. Um die Siedlungen und ihre Infrastrukturen vor Naturgefahren zu schützen, ist im Berggebiet eine hohe Stabilität aller Schutzwälder zu erreichen. Die schleichenden Veränderungen im Waldboden durch Schadstoffeinträge werden beobachtet, aufgezeichnet und kommuniziert. Freizeit- und Erholungsnutzungen sollen gezielt so gelenkt und entwickelt werden, dass sie eine nachhaltige Waldwirtschaft und die Umwelt nicht übermässig beeinträchtigen.

→ **C65, D13, E23**

**Gelöscht:** In der Schwerpunkregion A (Massnahmenblatt C\_07)

**Gelöscht:** In den Schwerpunkregionen B

**Gelöscht:** C

**Gelöscht:** ökologischer



## C7 Infrastrukturen für Bildung, Gesundheit und Soziales

Ausgangslage

Kantonale oder vom Kanton unterstützte Infrastruktureinrichtungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales haben direkte und indirekte Auswirkungen auf den Raum. Deshalb ist bei den Steuerungen aus fachlicher und finanzieller Sicht auch der räumliche Aspekt zu berücksichtigen.

Räumliche Aspekte der Bildungsstrategie

### Herausforderungen

Bildung und Forschung sind zentrale Elemente für die wirtschaftliche Innovationskraft. Dies setzt eine den verschiedenen Bildungsinstitutionen angepasste Infrastruktur voraus. Namentlich der Rückgang der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Volksschule und teilweise auf der Sekundarstufe II, tragen zu einem grundlegenden Strukturwandel bei. Diesem Aspekt wird in der Bildungsstrategie, die erstmals im April 2005 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde und die sporadisch aktualisiert wird, besondere Beachtung geschenkt. Für die Umsetzung dieser Strategie wurden mehrere Projekte definiert. Dabei soll, wo dies sinnvoll und stufengerecht ist, die Zentralitätsstruktur als Grundlage dienen.

Räumliche Aspekte der Spitalversorgung

Die Spitalversorgung muss grundsätzlich allgemein zugänglich, bedarfsgerecht, von guter Qualität und wirtschaftlich sein. Diese übergeordneten Versorgungsziele beruhen auf der Kantonsverfassung (Art. 41 Abs. 1 KV). Weitere allgemeine Versorgungsziele ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben aus dem nationalen Krankenversicherungsgesetz und dem kantonalen Spitalversorgungsgesetz. Sie sehen vor, dass die Grundversorgung dezentral konzentriert angeboten wird, die spezialisierte sowie die hoch spezialisierte Versorgung dagegen konzentriert werden.

Die Versorgungsplanung, die gemäss Spitalversorgungsgesetz (Art. 6) erstellt wird, legt die Versorgungsziele fest, weist den Bedarf an Leistungen aus, schätzt die finanziellen Auswirkungen dieser voraussichtlich zu erbringenden Leistungen ab und konkretisiert die Versorgungsstrukturen, in denen die Leistungen zu erbringen sind. Die Versorgungsplanung bildet die Grundlage für eine abgestufte Versorgung bzw. die differenzierte Gliederung des stationären Angebots. Anhand der drei Versorgungsstufen regional, überregional und kantonal kann die Versorgungssituation in allen Teilen des Kantons beobachtet und beurteilt werden. Im Mittelpunkt der Versorgungsplanung steht dabei der Versorgungsbedarf der Berner Bevölkerung.

Während die umfassenden Analysen des künftigen Leistungsbedarfs für die Bevölkerung des Kantons Bern nicht auf raumplanerischen Strategien beruhen kann, sind diese bei der Konkretisierung der Versorgungsstrukturen (Gesundheitsleistungsangebote bzw. -standorte) zu berücksichtigen. So wird die Versorgung mit Gesundheitsleistungen auch im Hinblick auf ihre regionale Verteilung betrachtet. Die akutsomatische Spitalversorgung ist in sieben Versorgungsräumen organisiert. Die dezentrale Konzentration der abgestuften Grundversorgung (s. o.) orientiert sich an dieser räumlichen Struktur. Um die Besonderheiten des Versorgungsbereichs Psychiatrie berücksichtigen zu können, werden vier eigene Versorgungsräume betrachtet. Weiter gibt es für die ambulante Psychiatrieversorgung räumliche Sektoren. Das Rettungswesen wird in acht Rettungsregionen organisiert.

Die Erhaltung und Förderung der Selbstständigkeit von älteren und betagten Menschen ist ein zentrales Element der Alterspolitik des Kantons Bern und spiegelt sich im Grundsatz "ambulant vor stationär" wider. Die Alterspolitik ist zudem bewusst dezentral ausgerichtet und berücksichtigt auch die Entwicklung, dass die Menschen immer länger leben und somit die Anzahl älterer und hochalter Menschen stetig steigt.

Räumliche Aspekte der Alters- und Behindertenpolitik

**Gelöscht:** Das Versorgungskonzept sieht

**Gelöscht:** umfassende

**Gelöscht:** an einem Ort, dem Insspital Bern (Universitätsspital)

**Gelöscht:** wird

**Gelöscht:** 4

**Gelöscht:** sowie den Bedarf und die Kosten der voraussichtlich zu erbringenden Leistungen fest und konkretisiert die für die Leistungserbringung benötigten Versorgungsstrukturen.

**Gelöscht:** Planung

**Gelöscht:** Dienstleistungsangebote

**Gelöscht:** oder Spitalinfrastrukturen

**Gelöscht:** Das Ziel der Alterspolitik des Kantons Bern ist die Erhaltung und Förderung der Selbstständigkeit der älteren Menschen.

Die Sorge für (auch alte und hochalته) Menschen ist eine gesellschaftliche Aufgabe und muss dort gelebt werden, wo die Menschen zu Hause sind: in Quartieren, Dörfern, Städten und Regionen. Mehr als 80 Prozent aller 80-Jährigen und Älteren im Kanton Bern lebten 2013 zu Hause. Ältere und alte Menschen können heute länger in der gewohnten Umgebung leben als noch vor zehn Jahren. Es ist Aufgabe der Gemeinden, den jeweils lokalen Bedarf an altersgerechtem Wohnraum und an stationären und ambulanten Betreuungsangeboten zu klären und geeignete Massnahmen (lokale Altersplanung und Raumplanung) zu koordinieren. Um die Betreuung und Pflege chronisch kranker Menschen sicherzustellen, ist auf eine Vernetzung von lokalen ambulanten und stationären Unterstützungs- und Pflegeangeboten mit den (regionalen) Spitälern zu achten.

Damit ältere Menschen auch bei eingeschränkter Mobilität am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, ist es wichtig, dass lokale Unterstützungsangebote wie Alters- und Pflegeheime oder Spitexstützpunkte zentrumsnah liegen und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind. Zur Erreichung der Ziele der kantonalen Alterspolitik ist es wichtig, dass für betagte Menschen neue Wohnformen (Alterswohnungen, betreutes Wohnen) in Zentrumsnähe entwickelt und gefördert werden, damit sie in kleinere und ihren Bedürfnissen besser angepasste Wohnungen umziehen können, wobei insbesondere auch auf Hindernisfreiheit zu achten ist. Dies entspricht zugleich der Zielsetzung, Siedlungsstrukturen verdichteter zu gestalten. Alterspolitische Forderungen sollen zukünftig auch in anderen raumplanerischen Strategien, z.B. im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) und konkreten Einzelentscheiden verstärkt berücksichtigt werden.

Die dezentrale Versorgungsplanung hat auch Auswirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Regionen. Die Institutionen des Altersbereichs zählen dort häufig zu den bedeutenden Arbeitsgebern. Sie bieten dezentral eine breite Palette von interessanten, qualitativ guten und sicheren Arbeitsplätzen an und generieren ein bedeutendes Auftragsvolumen für die Zulieferbetriebe.

Ziel der Behindertenpolitik des Kantons Bern ist die grösstmögliche Gleichstellung, d.h. die soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen und Lebensphasen. Gleichstellung ist zugleich ein Grundrechtsanliegen, das alle Felder der Politik betrifft. Besonders deutlich wird dies mit Blick auf die Behindertenrechtskonvention der UNO, die insbesondere das Recht von Menschen mit Behinderungen auf barrierefreie Zugänglichkeit, auf eine unabhängige Lebensführung, auf persönliche Mobilität, auf Zugang zu Informationen, auf Bildung, auf Zugang zur Gesundheitsversorgung, auf Arbeit und Beschäftigung sowie auf Teilhabe am politischen und kulturellen Leben statuiert.

Als ein Element einer auf Teilhabe ausgerichteten Gesellschaft ist daher die Planung von Wohn-, Bildungs- und Arbeitsangeboten für Menschen mit einer Behinderung künftig verstärkt auf die Integration auszurichten. Dadurch gewinnen auch räumliche Aspekte vermehrt an Bedeutung. Durch Zentrumsnähe der Angebote und die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Raums kann Integration gefördert werden. Durch ihre Zuständigkeit für die Ortsplanung kommt den Gemeinden eine zentrale Rolle zu bei der hindernisfreien Ausgestaltung von Infrastruktur, öffentlichen Räumen und anderen Bauten. Zur effizienten Förderung der Integration sollte grundsätzlich auf behindertengerechte Gestaltung und barrierefreie Zugänglichkeit aller Lebensbereiche geachtet werden, nicht nur in speziell für Menschen mit Behinderung geplanten Wohn-, Bildungs- und Arbeitsangeboten.

**Gelöscht:** Durch die in den Bevölkerungsprojektionen absehbare starke Zunahme der Zahl älterer Menschen erhält dieser Politikbereich eine höhere Bedeutung. Ältere Menschen sollen möglichst lange in der gewohnten Umgebung leben können. Dazu muss bei Infrastrukturbauten u.a. auf Rollstuhlgängigkeit geachtet werden. Die Alterspolitik ist bewusst dezentral ausgerichtet.

**Gelöscht:** auch

**Gelöscht:** K

**Gelöscht:** s

**Gelöscht:** s

**Gelöscht:** die

**Gelöscht:** eine hohe Bedeutung haben

**Gelöscht:** in diesen

**Gelöscht:** rollstuhlgängigen

**Gelöscht:** einer

Stand 28.08.2018

**Zielsetzungen**

Die Bildungsstrategie definiert die strategischen Ziele und die geplanten Massnahmen in einem systematischen Zusammenhang. Auf jeder Bildungsstufe werden klare Schwerpunkte gesetzt und Massnahmen und Projekte festgelegt.

Das Spitalversorgungsgesetz hält die Planung der Versorgung mit Spitalleistungen nach den Vorgaben des Bundesrechts fest (Art. 2 Bst. a in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5) und ergänzt sie.

**Gelöscht:** Das Spitalversorgungsgesetz (SpVG) legt die Inhalte und Methoden der Versorgungsplanung (Art. 4), die Grundsätze der Versorgung (Art. 3) und das Versorgungskonzept für die somatische Akutversorgung (Art. 10 und 12) fest.

Die alterspolitischen Ziele, Aktivitäten und Entwicklungen im Kanton Bern sind im «Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016» festgehalten.

**Gelöscht:** 1

Das vom Regierungsrat und vom Bundesrat genehmigte Behindertenkonzept aus dem Jahr 2011 legt die Basis für die Ausgestaltung des Versorgungssystems für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern fest. Der «Bericht des Regierungsrats zur Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016» informiert über die Ausrichtung der kantonalen Behindertenpolitik. Zentral bei der Umsetzung des neuen Behindertenkonzepts („Berner Modell“) ist die Umstellung von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung, wobei auch die Finanzierung der Infrastrukturen über eine Infrastrukturpauschale, welche pro Person und Tag berechnet wird, dieser Systematik folgen soll.

**Gelöscht:** 1

**Gelöscht:** sowie über den aktuellen Stand der Umsetzung.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- C71** In der Umsetzung der Bildungsstrategie ist die Zentralitätsstruktur stufengerecht zu berücksichtigen. → **C11**
- C72** Bei der Wahl von Spitalstandorten sowie den Standorten übergeordneter Gesundheitsleistungsangebote im Hinblick auf ihre regionale Verteilung ist die Zentralitätsstruktur stufengerecht zu berücksichtigen. → **C11**
- C73** Verkehrs- und Raumplanung stellen sicher, dass alle Menschen möglichst selbständig am sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilhaben können. Hindernisfrei nutzbarer öffentlicher Verkehr unterstützt mobilitätseingeschränkte Personen in ihrer eigenständigen Mobilität. Hindernisfreie Wohn- und öffentliche Räume, sowie stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote für ältere, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung sollen in ausreichender Anzahl wohnorts- und zentrumsnah zur Verfügung gestellt werden.

**Gelöscht:** Bestimmung

**Gelöscht:** bzw. -infrastrukturen

**Gelöscht:** Dienstleistungsangebote im Gesundheitswesen

**Gelöscht:** Alters- und behindertengerechte Wohnungen

**Gelöscht:** behinderte



## Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen

---

### Zielsetzung

Der Kanton stellt sicher, dass Golfplätze (mit neun und mehr Löchern) nur an dafür geeigneten Standorten entstehen.

**Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren  
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

---

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR  
Regionen Alle Regionen  
Gemeinden Alle Gemeinden  
**Federführung:** AGR

### Realisierung

Kurzfristig bis 2022  
 Mittelfristig 2023 bis 2026  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination

**der Gesamtmassnahme**  
Festsetzung

---

### Massnahme

- Die materiellen und verfahrensmässigen Anforderungen an Golfplatzprojekte gemäss Rückseite werden als Vorgaben festgesetzt.
- Das AGR genehmigt nur golfplatzspezifische Planinstrumente, die den Vorgaben entsprechen.

### Vorgehen

- Bevor die Detailplanung für Golfplatzprojekte in Angriff genommen wird, müssen erste grobe Abklärungen zeigen, ob ein Golfplatz realisierbar wäre. Die Resultate werden in einer Machbarkeitsstudie zusammengestellt.
  - Die kantonalen Fachstellen prüfen das Projekt gemäss den Kriterien / Rahmenbedingungen von Bund (BUWAL / BRP 1995) und Kanton (AGR 1996 / s. Grundlagen).
- 

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Golfplätze haben bedeutende Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Je nach Art des Golfplatzes und der Länge des Parcours ist eine Fläche von 20 bis 100 ha nötig. Bei der Erstellung einer Golfanlage entstehen oft auch Konflikte mit anderen Nutzungsinteressen (Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz etc.).

### Grundlagen

- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK)
- BUWAL / BRP (Hrsg. 1995): Empfehlungen Golf - Raumplanung - Landschaft - Umwelt
- AGR (Hrsg. 1996): Grundlagen und Kriterien für die Realisierung von Golfplätzen im Kanton Bern
- [Arbeitshilfe „Umgang mit Kulturland in der Raumplanung“](#)

### Hinweise zum Controlling

Einhaltung der Kriterien in "Grundlagen und Kriterien für die Realisierung von Golfplätzen im Kanton Bern"

## Anforderungen an Gesuche für die Erstellung von Golfplätzen

### 1. Machbarkeitsstudie

Bevor die Detailplanung in Angriff genommen wird, müssen erste grobe Abklärungen zeigen, ob ein Golfplatz überhaupt prinzipiell realisierbar wäre. Die Resultate werden in einer Machbarkeitsstudie zusammengestellt. Die Studie muss:

- aufzeigen, dass das Projekt wirtschaftlich und finanziell machbar ist;
- nachweisen, dass der vorgesehene Standort für die Erstellung eines Golfplatzes geeignet, der Boden verfügbar und genügend Wasser für die Bewässerung vorhanden ist;
- aufzeigen, dass das Projekt den Rahmenbedingungen von Bund und Kanton (s. unten) nicht widerspricht, oder aufzeigen, wie mögliche Konflikte oder Probleme gelöst werden können.

### 2. Nachfragestudie

Jedes Gesuch für die Erstellung eines neuen Golfplatzes muss eine Untersuchung enthalten, die nachweist, dass – unter Berücksichtigung der bestehenden oder im Bau befindlichen Golfplätze im Kanton und in den angrenzenden Regionen der Nachbarkantone – eine genügende Nachfrage vorhanden ist.

### 3. Wichtigste Rahmenbedingungen

Golfplätze haben bedeutende Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Die nachfolgende Liste umfasst eine Anzahl Kriterien und Rahmenbedingungen, anhand derer die Vereinbarkeit von Golfplatz-Projekten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung beurteilt werden kann. Diese Rahmenbedingungen leiten sich zum überwiegenden Teil aus rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton ab. Es handelt sich dabei um einen Auszug aus der Broschüre „Grundlagen und Kriterien für die Realisierung von Golfplätzen im Kanton Bern“ (AGR, Hrsg. 1996).

Golfplätze dürfen nicht im Widerspruch zu Inhalten der regionalen Richtpläne stehen; allenfalls sind diese zu ergänzen.
Golfplätze sollen sich am Charakter der bestehenden Landschaft orientieren. Umfangreiche Terrainveränderungen sind zu vermeiden.
Golfplätze dürfen nationale, kantonale, regionale sowie kommunale Schutzgebiete und -objekte (z.B. Biotope, Oberflächengewässer) nicht negativ beeinflussen.
Grundsätzlich sind schützenswerte Biotope gemäss WaG, Jagdgesetz oder NHG (Art. 18) zu meiden, zu erhalten oder zu ersetzen.
Bestände von allfällig vorhandenen geschützten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten.
Das Terrain soll keine Wanderkorridore zwischen Biotopen unterbrechen (z.B. keine Einzäunungen).
Golfplätze sollen vorzugsweise dort errichtet werden, wo die aktuelle Nutzung des Landes problematisch für Umwelt und Natur ist (z.B. ehemalige Abbaugelände <del>oder intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen</del> ).
Ein Golfplatz ist grundsätzlich so anzulegen, dass keine Rodungen erforderlich werden. Im Zweifelsfall ist ein Waldfeststellungsverfahren anzustrengen.
Golfplätze sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden: Sofern der Spielbetrieb und die Sicherheitsmassnahmen es erlauben, sind Fuss- und Radwege beizubehalten oder neu zu schaffen.
Der Golfplatz soll flächenmässig so ausgelegt werden, dass die für den Sport an und für sich benötigten Flächen nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betragen ("Drei-Drittel-Regel").
Der Pflege und allenfalls Aufwertung der bestehenden Biotope ist grösste Beachtung zu schenken. Ausserdem soll die landschaftliche Aufwertung der Anlage mit standortheimischen Baum- und Straucharten erfolgen.
Die bestehenden Lebensräume innerhalb und ausserhalb der Anlage sollen miteinander durch ein zusammenhängendes Netz funktionsfähiger Biotope verbunden werden. Der Kontinuität der Biotope ist dabei höhere Priorität einzuräumen als jener der Rasenflächen.
Empfindliche Tierarten sollen mit geeigneten Massnahmen vor Störung geschützt werden.

### 4. Finanzplan und Bankgarantien

Die Gemeinde kann einen Finanzplan verlangen, der Angaben enthält über die Finanzierung der Realisierung und des Betriebs des Golfplatzes sowie Bankgarantien, die zeigen, dass die Finanzierung des Projektes gesichert ist.

## Fruchtfolgeflächen schonen

### Zielsetzung

Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes ist dauerhaft zu erhalten. Deshalb dürfen Fruchtfolgeflächen für bodenverändernde Nutzungen nur sehr zurückhaltend beansprucht werden. Unverschmutzter Bodenaushub soll für die Aufwertung von degradierten Böden genutzt werden.

**Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR  
AWA  
LANAT  
Regionen Alle Regionen  
Gemeinden Alle Gemeinden

**Federführung:** AGR

### Realisierung

Kurzfristig bis 2020  
 Mittelfristig 2021 bis 2024  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist auf Fruchtfolgeflächen besonders Rücksicht zu nehmen.

### Vorgehen

1. Der Kanton führt das Inventar der Fruchtfolgeflächen nach. Er erstattet dem Bund Bericht über den Stand der Fruchtfolgeflächen.
2. Die noch nicht konsolidierten Zusatzflächen ~~2016~~ werden überprüft.
3. Kanton, Regionen, Gemeinden und Private gehen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten schonungsvoll mit den im Inventar bezeichneten Fruchtfolgeflächen und den noch nicht konsolidierten Zusatzflächen um. Sie orientieren sich an den Bestimmungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen in der kantonalen Baugesetzgebung. Sie berücksichtigen dabei die Arbeitshilfe „Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen“ des AGR.
4. Das AWA (Fachbereich Boden) und das LANAT erarbeiten gemeinsam Grundlagen für die Nutzung des Bodenaushubs zur Aufwertung degradierter Landwirtschaftsböden. Sie prüfen die Anpassung der Rechtsgrundlagen.
5. Der Kanton Bern ist im Juni 2013 dem Nationalen Bodeninformationssystem (sog. NABODAT-Verbund) beigetreten. NABODAT ist ein technisches Hilfsmittel für Behörden auf Kantons- und Bundesebene zur Erfassung, Abspeicherung, Pflege, Auswertung und Interpretation von Bodeninformationen. Das LANAT speist diese Datenbank mit den verfügbaren Bodeninformationen des Kantons Bern.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Die Entwicklungsachsen des Kantons Bern liegen grösstenteils in Fruchtfolgeflächen.
- Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes (1992) basiert für jeden Kanton auf unterschiedlichen Datengrundlagen. Die Zuteilung des Mindestumfangs auf die einzelnen Kantone ist revisionsbedürftig.

### Grundlagen

- Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes (1992, rev. 2014)
- UVEK/ARE 2006: Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, Vollzugshilfe 2006
- Inventar der Fruchtfolgeflächen ~~(2016)~~
- Landwirtschaftliche Eignungskarte des Kantons Bern (1974)
- Art. 15 RPG, Art. 30 RPV, Art. 8b BauG, Art. 11a, 11f und 11g BauV

### Hinweise zum Controlling

Nachführung des Inventars Fruchtfolgeflächen



## Das Nationalstrassennetz fertigstellen

### Zielsetzung

Der Kanton stellt das beschlossene Nationalstrassennetz fertig. Er setzt die zeitlichen Prioritäten für die Fertigstellung der Teilstücke nach siedlungs-, verkehrs- und wirtschaftspolitischen Kriterien fest und stellt die finanziellen Mittel bereit.

**Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	TBA	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2022	Festsetzung
Bund	Bundesamt für Strassen	<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig 2023 bis 2026	
<b>Federführung:</b>	TBA	<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Massnahme

Die zeitlichen Prioritäten beim Neubau von bereits beschlossenen Nationalstrassenabschnitten werden gemäss Tabelle (vgl. Rückseite) festgesetzt.

### Vorgehen

Umsetzung der Prioritätenfestsetzungen (vgl. Rückseite)

**Gesamtkosten:** 100% ~~4'427'000'000~~ Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern ~~13%~~ ~~610'700'000~~ Fr.

Bund ~~87%~~ ~~3'816'300'000~~ Fr.

Regionen Fr.

Gemeinden Fr.

Andere Kantone Fr.

Dritte Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

Als Teil der Laufenden Rechnung

Als Teil der Investitionsrechnung

Spezialfinanzierung:

#### Finanzierungsnachweis

Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Kostenteiler kann nach Projekt abweichen; aufgelaufene Kosten bis 31.12.2017: ~~2'063'000'000~~.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Mit der Einführung des NFA ging die Verantwortung für die Nationalstrassen 2008 zum Bund über. Der Kanton steht vor der Herausforderung, seine Interessen effizient und sachbezogen einzubringen. Das 1960 beschlossene Netz wird nach alter Regelung und Kostenteilung durch die Kantone fertiggestellt (Netzvollendung). Für Netzerweiterung sowie Erneuerungs- und betrieblicher Unterhalt ist ab 2008 zu 100% der Bund zuständig.

### Grundlagen

- Bundesgesetzgebung über die Nationalstrassen
- Jeweils gültiges langfristiges Bauprogramm des Bundes
- Agglomerationsprogramme
- RGSK Syntheseberichte 2012 und 2016
- Sachplan Verkehr des Bundes, Teil Programm

### Hinweise zum Controlling

Aufnahme der entsprechenden Abschnitte im jeweils aktuellen Nationalstrassen-Bauprogramm

Gelöscht: 4'100'000'000

Gelöscht: 14

Gelöscht: 566'900'000

Gelöscht: 86

Gelöscht: 3'533'100'000

Gelöscht: 2015

Gelöscht: 1'628'000'000

## Fertigstellung von Projekten im Nationalstrassenbau > 30 Mio. Franken

Es sind nur Projekte aufgeführt, die im beschlossenen Nationalstrassennetz enthalten sind

### Zeitliche Prioritäten

	Abschnitt	Zieltermine Realisierung (abhängig von Genehmigungsverfahren und zur Verfügung gestellten Finanzen)	Investition in Mio.Fr. Total / Anteil Kanton Stand Juni 2018
<b>A16</b>	Court - <u>Tavannes (1623)</u>	<u>In Betrieb seit 2017.</u> <u>Fertigstellungsarbeiten 2018.</u>	<u>901 / 117</u>
<b>A5</b>	Umfahrung Biel: Ostast <u>(529)</u>  Umfahrung Biel: Westast <u>(528)</u> inkl. Zubringer via Porttunnel <u>(541)</u> Vingelztunnel <u>(527)</u>	<u>In Betrieb seit 2017.</u> <u>Fertigstellungsarbeiten 2018.</u> <u>2022 / 2035</u> <u>2020 / 2029</u> <u>2021 / 2032</u>	<u>1274 / 166</u>  <u>1777 / 225</u> <u>271 / 70 (74% / 26 %)</u> <u>248 / 32</u>
<b>A8</b>	Tunnel Tiergarten (Brünig-Tunnel)	<u>Die Zweckmässigkeitsprüfung wurde</u> <u>2017 abgeschlossen. Das Projekt ist</u> <u>sistiert. Die Priorität liegt auf dem</u> <u>punktuellen Ausbau der bestehenden</u> <u>Strecke. Falls ein Tunnelprojekt in</u> <u>Zukunft wieder aufgenommen werden</u> <u>sollte, geschähe dies im Rahmen des</u> <u>Netzausbaus, wofür der Bund alleine</u> <u>zuständig ist.</u>	

**Gelöscht:** - Loveresse¶

**Gelöscht:** 618 / 80.3

**Gelöscht:** Sanierung  
Taubenlochstrasse¶  
¶  
Massnahmen zur Entflechtung des  
Fussgänger- und Veloverkehrs

**Gelöscht:** 2016 / 2017¶  
Lead bei Bund, Realisierung  
voraussichtlich 2016¶  
Lead bei Bund, voraussichtlicher  
Baubeginn 2015

**Gelöscht:** ¶  
Zu Lasten Bund¶  
¶  
Zu Lasten Bund

**Gelöscht:** 1271 / 165.2

**Gelöscht:** Ende 2017

**Gelöscht:** 2028 / 2030

**Gelöscht:** 1656 / 215.3

**Gelöscht:** 2027 / 2029

**Gelöscht:** 262 / 68.0

**Gelöscht:** 2027 / 2029

**Gelöscht:** 237 / 30.8

**Gelöscht:** Ungewisses Projekt. Der  
Bund erarbeitet auf Antrag der beiden  
Kantone Bern und Obwalden  
gegenwärtig eine  
Zweckmässigkeitsbeurteilung. Die  
Ergebnisse liegen noch nicht vor.

## Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte

### Zielsetzung

Mit den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) sollen Gesamtverkehr und Siedlungsentwicklung auf Stufe Region mittel- und langfristig abgestimmt werden. Die RGSK sind ihrerseits eine Grundlage für die Abstimmung dieser Themen auf kantonalen Ebene.

**Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern Alle Direktionen  
JGK / BVE  
Regionen Alle Regionen  
Regionalkonferenzen  
JGK / BVE

### Realisierung

Kurzfristig bis 2022  
 Mittelfristig 2023 bis 2026  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Federführung:

### Massnahme

Der Kanton macht formale und inhaltliche Vorgaben für die RGSK, deren Überarbeitung und den Prozess. Die Regionalkonferenzen sowie die Planungsregionen erarbeiten die RGSK und aktualisieren sie alle vier Jahre.

### Vorgehen

Die zuständigen Stellen erarbeiten die Inhalte der RGSK. Diese werden als Teil der regionalen Richtpläne gemäss BauG Art. 98a verabschiedet. Ihr Perimeter entspricht den SARZ-Regionen. Die RGSK beinhalten das jeweilige Agglomerationsprogramm Verkehr + Siedlung nach Bundesrecht. Grundlage für die RGSK sind räumlich differenzierte Szenarien zur Bevölkerungs- und Verkehrsentwicklung. Aus dem Vergleich dieser Szenarien mit der vorhandenen Infrastruktur ergibt sich der Handlungsbedarf. Daraus werden Strategien entwickelt, Massnahmen abgeleitet und deren Auswirkungen und Kosten aufgezeigt. Die Massnahmen sind für die nächste Vierjahresperiode zu priorisieren.

Der Kanton beurteilt die RGSK auf ihre Genehmigungsfähigkeit und priorisiert die beantragten Projekte in einem Synthesebericht. Die RGSK werden aufgrund der kantonalen Prioritätensetzung nötigenfalls angepasst. Die genehmigten RGSK werden als Agglomerationsprogramme V+S beim Bund eingereicht zur Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF. Danach werden die Massnahmen in den Regionen und den Gemeinden umgesetzt. Gestützt auf den Synthesebericht RGSK werden die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Siedlung und Verkehr angepasst (z.B. kantonaler Richtplan, Strassennetzplan, Angebotsbeschluss ÖV, IRK Strasse und Schiene etc.).

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Wohnen und Arbeiten (Massnahmen A\_01 und A\_05)
- Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonalen Bedeutung fördern (Massnahme A\_08)
- Massnahmen Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (Massnahme B\_02)
- Massnahmenblätter im Bereich Verkehr (Massnahmen B\_04, B\_07, B\_10)
- Weitere zu erarbeitende Planungs- und Finanzierungsinstrumente im Bereich Verkehr
- Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015 / 2030

### Grundlagen

- Umsetzungsvorlage SARZ von Oktober 2006
- Statistische Grundlagen und Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung
- Gesamtmobilitätsstrategie von August 2008
- RGSK Synthesebericht 2. Generation Kanton Bern von 7. Dezember 2016
- Zeitliche und inhaltliche Vorgaben RGSK 2021, September 2018

### Hinweise zum Controlling

- Statistische Grundlagen und Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung
- Genehmigungsverfügungen zu den RGSK vorheriger Generationen

Gelöscht: - und Bergregionen

Gelöscht: (neu)

Gelöscht: der 2. Generation

Gelöscht: der 3. Generation

Gelöscht: Infrastrukturfonds

Gelöscht: 1

Gelöscht: Juni 2012

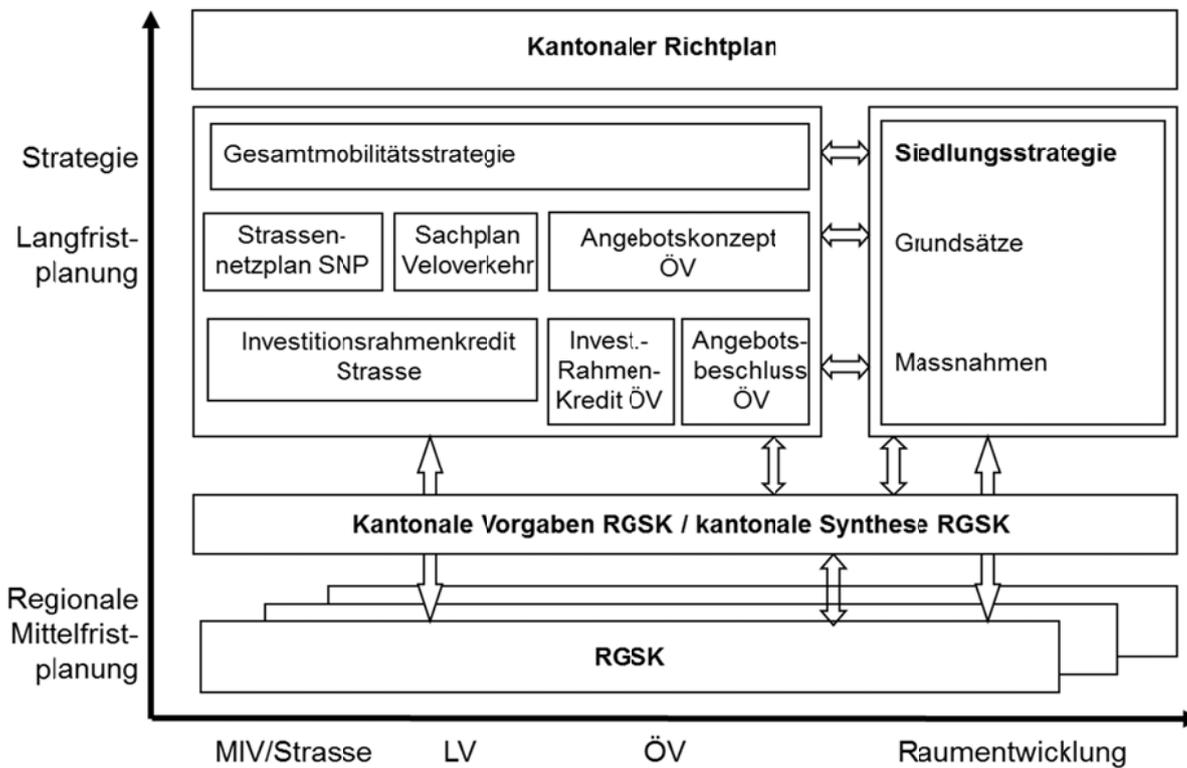
Gelöscht: - RRB 491/2014 (Überarbeitung der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK)¶

Gelöscht: Leitfaden kantonale Vorgaben RGSK 2. Generation und RGSK-Handbuch 2. Generation von April 2014

Gelöscht: 1. Generation

# Anforderungen an die RGSK

## Zusammenspiel RGSK und kantonales Planungs- und Finanzierungsinstrumentarium



## Überarbeitungsprozess RGSK

<i>ca. 6 Monate</i>	<i>ca. 20 Monate</i>	<i>4 Monate</i>	<i>ca. 8 Monate</i>
<b>Etappe 1</b>	<b>Etappe 2</b>	<b>Etappe 3</b>	<b>Etappe 4</b>
Erstellung Vorgaben durch Kanton	Aktualisierung RGSK inkl. Mitwirkung und Bereinigung durch die Regionen	Vorprüfung / Synthese durch Kanton	Fertigstellung inkl. Beschluss RGSK durch Regionen
			Kant. Genehmigung danach Umsetzung durch Kanton / Region

Einreichung der RGSK / AP V+S beim Bund

## Verkehrsmanagement

### Zielsetzung

- Verträgliche Abwicklung des Strassenverkehrs für alle Verkehrsteilnehmer
- Optimierung der verkehrsträgerübergreifenden Leistungsfähigkeit
- Versteigen der Reisezeiten für den motorisierten Individualverkehr (Reduktion der Unterschiede der Reisezeiten in den Spitzenstunden im Vergleich zu den Zeiten mit normalem Aufkommen) und Erhöhung der Zuverlässigkeit der ÖV-Fahrpläne.

**Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern

AOV

KAPO

TBA

Bund

Bundesamt für Strassen

Regionen

Betroffene Regionen

Gemeinden

Betroffene Gemeinden

**Federführung:**

TBA

### Realisierung

Kurzfristig

bis 2022

Mittelfristig

2023 bis 2026

Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Gelöscht: AGR

Gelöscht: BVE-GS-GM

Gelöscht: Regionalkonferenz Bern-Mittelland

### Massnahme

In den Agglomerationen werden Verkehrsmanagementprojekte gestartet, soweit die Aussicht auf Verbesserungen der Verkehrsabwicklung für alle Verkehrsteilnehmer im Sinne der Zielsetzung besteht. Die geeigneten verkehrslenkenden Massnahmen auf der Strasse sind im Rahmen der Projekte festzulegen.

Grundsätzlich sind folgende Massnahmen möglich:

- Auf Autobahnen: Dynamische Geschwindigkeitssignalisation, Bewirtschaftung Standstreifen, Überholverbot für Lastwagen, Rampenbewirtschaftung mit Zu- und Abflussdosierung.
- Auf Hauptverkehrsstrassen: Verlagerung von Verkehr auf Autobahnen, Zufahrtsdosierung mit Pfortneranlagen und intelligenten Betriebs- und Gestaltungskonzepten, ÖV-Priorisierung (separate Fahrstreifen, Lichtsignalanlagen), Verkehrs und Rückstauerfassung.
- Verkehrsinformation und Parkplatzbewirtschaftung.

Gelöscht: Der Kanton setzt sich beim Bund für die Errichtung von regionalen Leitzentralen für das Verkehrsmanagement auf Nationalstrassen ein.

### Vorgehen

Das Verkehrsmanagement ist eine sehr komplexe Aufgabe mit sehr vielen Beteiligten, die unterschiedliche, teils kontroverse Interessen und Zielsetzungen verfolgen. Aus diesen Gründen sind Vorgehenskonzepte zu erstellen, die ein schrittweises Vorgehen und den Einbezug der Beteiligten und Betroffenen im Rahmen des Projektfortschritts erlaubt.

Zunächst ist in der Agglomeration Bern ein erstes Projekt ab 2018 vorgesehen (vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch das finanzkompetente Organ). Das Verkehrsmanagement Strasse in der Region Bern wird aufgrund der Erfahrungen des ersten Projekts und des jeweils aktuellen Stands der Technik schrittweise weiterentwickelt und dürfte innerhalb von 5 - 8 Jahren nach der erfolgreichen Inbetriebnahme des ersten Projekts in der ganzen Region zur Verfügung stehen. Die Anwendung von Verkehrsmanagementmassnahmen in anderen Agglomerationen ist abhängig von den Erfahrungen in der Region Bern.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Verkehrsrechner der Stadt Bern

Betriebsorganisation des VM

Kantonale Verkehrsmanagementpläne (kVMP)

Pannestreifenumnutzung (PUN Wankdorf - Muri)

Gelöscht: Regionale Leitzentrale für die Nationalstrassen, Ersatz

Gelöscht: .

### Grundlagen

- Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern
- Bericht RVK 4 „Intermodale Leitstelle Gesamtmobilität“
- Korridorstudie Bern Nord
- ZMB Bern
- Leitbild ITS-CH 2012
- Verkehrsmanagement Schweiz VM-CH, Handlungsgrundsätze für das operative Verkehrsmanagement

### Hinweise zum Controlling



**Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)**

**Zielsetzung**

Festsetzen der Veloalltags- und -freizeitrouen mit kantonaler Netzfunktion als Grundlage für die Planung und Projektierung verhältnismässiger Massnahmen für attraktive und sichere Velorouten.

**Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR TBA	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2022 <input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig 2023 bis 2026 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung
Bund	Bundesamt für Strassen Bundesamt für Verkehr		
Regionen	Alle Regionen Regionalkonferenzen		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone		
Dritte	SchweizMobil		
<b>Federführung:</b>	TBA		

**Massnahme**

Der Regierungsrat erlässt den Sachplan Veloverkehr (SVV). Bei der Umsetzung gelten die auf der Rückseite aufgeführten Randbedingungen und Zuständigkeiten.

**Vorgehen**

- Kurzfristig: **Der Sachplan Veloverkehr ist seit dem 3. Dezember 2014 in Kraft. Eine erstmalige Nachführung oder Anpassung wird abgestimmt auf die RGSK 2021, voraussichtlich 2020-21 erfolgen**
- Mittelfristig: Planung und Koordination von Velomassnahmen im Rahmen von Strassennetzplan, Investitionsrahmenkredit Strasse, Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten inkl. Agglomerationsprogrammen.
- Daueraufgabe: Behebung von Netzlücken und Projektierung von Velomassnahmen im Rahmen von Strassenplänen sowie Prüfung von Beitragsgesuchen an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen.

**Abhängigkeiten/Zielkonflikte**

**Grundlagen**

- Strassengesetz (SG)
- Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014
- Richtlinie Kantonsbeiträge an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen
- Arbeitshilfe Standards Kantonsstrassen
- Arbeitshilfe Anlagen für den Veloverkehr

**Hinweise zum Controlling**

Vgl. Monitoringbericht Veloverkehr gemäss Kap. 2.6.4 Sachplan Veloverkehr

Gelöscht: Erlass des Sachplans Veloverkehr durch den Regierungsrat

Gelöscht: , TBA, 2012

Gelöscht: , TBA, 2011

Gelöscht: , TBA, 2014

## Randbedingungen und Zuständigkeiten beim Sachplan Veloverkehr

Mit dem Sachplan Veloverkehr (SVV) werden insbesondere die Veloalltags- und -freizeitrouten mit kantonaler Netzfunktion auf oder entlang von Kantonsstrassen und Nationalstrassen dritter Klasse, auf kantonalen Radwegen abseits von Kantonsstrassen sowie auf Gemeinde- und Privatstrassen festgelegt (Art. 45 SG). Der Sachplan Veloverkehr differenziert die Alltagsrouten in Hauptverbindungen (HV) mit hohem und Basisnetz (BN) mit mittlerem Velopotenzial. Die wichtigsten physischen und qualitativen Netzlücken werden ausgewiesen (Anhang 1.1 SVV). Die Freizeitrouten mit kantonaler Netzfunktion umfassen im Wesentlichen die bestehenden nationalen und regionalen Velolandrouten von SchweizMobil (teilweise mit Routenoptimierungen gemäss Anhang 1.2 SVV).

Die Koordination von Massnahmen zugunsten eines sicheren und attraktiven Veloverkehrs auf Velorouten mit kantonaler Netzfunktion erfolgt auf Grundlage des Sachplans Veloverkehr mit Hilfe der bestehenden übergeordneten Planungsinstrumente (Strassennetzplan, Investitionsrahmenkredit Strasse, Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte inkl. Agglomerationsprogramme). Die Umsetzung setzt genehmigte Strassenpläne voraus. Der Handlungsbedarf zugunsten des Veloverkehrs ergibt sich aus der Arbeitshilfe Standards Kantonsstrassen (~~FBA 2011~~), Hinweise zur Umsetzung gibt die Arbeitshilfe Anlagen für den Veloverkehr (~~FBA 2014~~).

Werden im Rahmen von Projekten, die aufgrund des Bundesrechts bewilligt werden, Velorouten mit kantonaler Netzfunktion tangiert, so bestimmt die zuständige Behörde Notwendigkeit und Ausmass von Massnahmen zugunsten des Veloverkehrs anhand der kantonalen Arbeitshilfen, stimmt sie in Rücksprache mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern mit den Veloanlagen und geplanten Massnahmen auf anschliessenden Strassen und Wegen ab und realisiert sie zulasten der Bauherrschaft. Bekannte Führungen von Velorouten mit kantonaler Netzfunktion auf Nationalstrassen dritter Klasse sowie nötige Koordinationen bei Netzlücken und Routenoptimierungen mit Nationalstrassen und Bahnen ergeben sich gemäss den Listen (siehe unten). Sind bei Veränderungen von Autobahnanschlüssen und Autobahnquerungen oder von Bahnstrecken und Bahnquerungen, etwa bei Aufhebungen von Bahnübergängen, Velorouten mit kantonaler Netzfunktion betroffen, ist das Tiefbauamt des Kantons Bern anzuhören.

Die Kosten für Velomassnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen sind Teil des Investitionsrahmenkredits Strasse und des Strassennetzplans. Kantonsbeiträge an Velomassnahmen auf Gemeinde- und Privatstrassen werden mittels separater Objekt- oder Rahmenkrediten bewilligt. Die Kosten für Velomassnahmen, die aufgrund des Bundesrechts bewilligt werden, gehen zulasten des jeweiligen Verursachers.

### Velorouten mit kantonaler Netzfunktion mit nötiger Koordination mit Nationalstrassen

KS = Koordinationsstand; VO: Vororientierung, ZE: Zwischenergebnis, FS: Festsetzung

HV = Hauptverbindung; BN = Basisnetz

Abschnitt	Gemeinde(n)	Einordnung gem. Sachplan Veloverkehr				Betroffene Nationalstrasse
		Alltag HV/BN	Freizeit Routen- Nr.	Objekt-Nr. (SVV Anh. 1)	KS	
<b>Velorouten längs auf Nationalstrassen dritter Klasse:</b>						
La Neuveville - Ligerz - Twann - Tüscherz - Biel/Bienne	Twann-Tüscherz, Biel/Bienne, Ligerz, La Neuveville	HV, BN	50	141	ZE	N5
Anschluss Zubringer Kiesen	Oppligen, Kiesen	HV, BN		(Korridor 01)	FS	N6-Anschluss Oppligen
Anschluss Zubringer Simmentalstrasse	Wimmis	BN			FS	N6-Anschluss Port
Anschluss Faulensee bis Anschluss Interlaken West	Spiez, Krattigen, Leissigen, Därligen, Interlaken	BN	8, 9	11, 113	VO	N8
Soliwald bis Brünigpass Kantonsgrenze	Brienzwiler, Meiringen		9	111	VO	N8
Anschluss Interlaken West bis Anschluss Zubringer Unterseen Lehn	Interlaken, Unterseen	BN	8, 9		FS	N8-Zubringer
Taubenlochschlucht: Anschluss Biel/Bienne	Péry-La Heutte, Sauge, Biel/Bienne	HV	64	44, 148	ZE	N16
<b>Velorouten im Anschlussbereich von Nationalstrassen:</b>						
Anschluss Mühleberg	Frauenkappelen	BN			FS	N1
Anschluss Brünnen	Bern	HV, BN			FS	N1

Massnahme B\_12: Rückseite (Seite 2 von 4)

Abschnitt	Gemeinde(n)	Einordnung gem. Sachplan Veloverkehr				Betroffene Nationalstrasse
		Alltag HV/BN	Freizeit Routen- Nr.	Objekt-Nr. (SVV Anh. 1)	KS	
Anschluss Bethlehem	Bern	HV, BN			FS	N1
Anschluss Forsthaus	Bern	HV	34		FS	N1
Anschluss Bern Neufeld	Bern	HV			FS	N1
Anschluss Wankdorf (Papiermühlestrasse)	Bern	HV	64	135	VO	N6
Anschluss Kirchberg	Lyssach	HV			FS	N1
Anschluss Wangen a.A.	Wiedlisbach	BN			FS	N1
Anschluss Niederbipp	Niederbipp	BN			FS	N1
Anschluss Lengnau	Meinisberg	HV			FS	N5
Anschluss Wankdorf (Schermenweg)	Bern	HV	37, 64	134	FS	N6
Anschluss Schönbühl	Moosseedorf	HV	34	(Korridor 08)	VO	N6
Anschluss Muri	Muri bei Bern	HV		126	VO	N6
Anschluss Rubigen	Rubigen	HV		20	VO	N6
Anschluss Thun Nord	Heimberg	HV			FS	N6
Anschluss Wimmis	Wimmis	BN	9		FS	N6
Anschluss Spiez	Spiez	HV			FS	N8
Anschluss Interlaken West	Interlaken	BN	8, 9	113	VO	N8
Anschluss Wilderswil	Wilderswil	BN			FS	N8
Anschluss Interlaken Ost	Interlaken	BN			FS	N8
Anschluss Bönigen	Bönigen	HV	8, 9		FS	N8
Anschluss Iseltwald	Iseltwald		8, 9		FS	N8
Anschluss Niederwangen	Köniz	BN	74	121	VO	N12
Anschluss Bümpliz	Bern	HV, BN		30, 31	ZE	N12
Anschluss Sonceboz-Sombeval Nord	Péry-La Heutte	BN	64		FS	N16
Anschluss Zubringer Tavannes	Tavannes	BN			FS	N16
Anschluss Tavannes	Tavannes	BN	64		FS	N16
Anschluss Sonceboz-Sombeval Süd	Péry-La Heutte	BN	64	149	VO	N16
Anschluss La Heutte	Péry-La Heutte	BN	64	149	VO	N16
Anschluss Court	Court	BN	64		FS	N16
Anschluss Moutier Süd	Moutier	HV	64		FS	N16
Anschluss Moutier Nord	Moutier, Eschert	HV	54		FS	N16
<b>Velorouten quer zu Nationalstrassen:</b>						
Murtenstrasse	Bern		34	121	VO	N1
Wileroltigen - Haselhof	Wileroltigen		74	124	ZE	N1
Eichholzstrasse	Bern			126	VO	N1
Fischrain - Altikofe	Ittigen		37	126	VO	N1
Emmenuferweg	Kirchberg (BE)		44	157	VO	N1
Aareuferweg	Wangen an der Aare		5, 8	161	ZE	N1
Löörezägli	Orpund		24	145	VO	N5
Allmendstrasse	Thun	HV		16	ZE	N6
Aareuferweg	Uetendorf		8	116	VO	N6
Pulverweg	Bern		64	132	VO	N6
Bolligenstrasse	Bern		64	134	VO	N6
Schürmatt	Muri bei Bern		94	135	VO	N6
Passerelle ESP Ausserholligen	Bern	HV		32	FS	N12
Thörishaus	Köniz		99	121	VO	N12
Riedmoosstrasse	Köniz	HV		126	VO	N12
Sous les Roches	Péry-La Huette	BN		149	VO	N16

## Netzlücken und Routenoptimierungen auf Velorouten mit kantonaler Netzfunktion mit nötiger Koordination mit Bahnen

Abschnitt	Gemeinde(n)	Einordnung gem. Sachplan Veloverkehr				Betroffene Bahn(en)
		Alltag HV/BN	Freizeit Routen- Nr.	Objekt-Nr. (SVV Anh. 1)	KS	
Bätterkinden - Fraubrunnen	Bätterkinden, Fraubrunnen	HV		Korridor 00	VO	RBS
Stettlen - Worb	Stettlen, Vechigen, Worb	HV	37	Korridor 06	VO	RBS
Hauptstrasse Därligen, A8, Därligenstrasse Interlaken	Därligen, Interlaken	BN	8, 9	11	VO	BLS
Areal AC-Labor Spiez parallel zur A6	Spiez	HV	9	13	VO	BLS
Uttigen- und Fabrikstrasse Thun	Thun	HV		15	ZE	SBB
Brücke Dengel	Seftigen	HV		18	ZE	BLS
Gümligen bis Rubigen entlang Bahntrasse	Muri bei Bern, Allmendingen, Rubigen	HV	64, 94	21, 177	VO	SBB
Wabern bis Kehrsatz entlang Bahntrasse	Kehrsatz, Köniz	HV		25	VO	BLS
Knoten Thunstrasse / Ostring / Murrstrasse Bern	Bern	HV		26	ZE	Bern Mobil (Tram)
Knoten Thunplatz Bern	Bern	HV	94	27	ZE	Bern Mobil (Tram)
Turnierstrasse Bern	Bern	HV		31	ZE	BLS, Bern Mobil (Tram)
Verbindung Stöckacker- und Steigerhubelstrasse Bern	Bern	HV		32	FS	BLS
Fuss- und Veloverkehrsverbindung Langgasse – Breitenrain	Bern	HV		34, 135	ZE	SBB, RBS
ESP Wankdorf Anbindung Stauffacherstrasse	Bern	HV		35	VO	SBB
Saanebrücke Hirsried	Laupen	HV	74	36, 124	ZE	BLS
Verbindung Kosthofen - Bundkofen parallel zur Bahntrasse	Schüpfen, Grossaffoltern	BN	64	38, 139	ZE	SBB
Taubenlochschlucht	Péry-La Huette, Biel/Bienne, Sauge	HV	64	44, 148	ZE	SBB
Kalchofenstrasse Hasle b. B.	Hasle bei Burgdorf	HV		45 (Korridor 10)	ZE	BLS
Langenthalstrasse Huttwil	Huttwil	HV	71	50	VO	BLS
Verbindung Grünenmatt - Sumiswald parallel zur Bahntrasse	Lützelflüh, Sumiswald, Trachselwald	BN	94	53, 170	ZE	BLS
Jurastrasse Aarwangen	Aarwangen	HV	71	54, 166	VO	ASM
Parallelführung zur Bahntrasse Kleindietwil	Madiswil	BN	71	55, 163	FS	BLS
Bahnhofunterführung Biel/Bienne	Biel/Bienne	HV		57	VO	SBB
Parallelführung Keltenstrasse Nidau	Biel/Bienne, Nidau	HV		58	VO	ASM
Bahnhof Langenthal - Vordere Hardaustasse	Langenthal	HV	71	60, 164	ZE	SBB, ASM
Brünigpassstrasse Brünigpass	Meiringen		9	111	VO	ZB
Unterführung Höhe Schiffskanal und Bahnhof	Interlaken		8, 9	112	VO	ZB, BLS
Hauptstrasse Därligen, A8, Därligenstrasse Interlaken	Interlaken, Därligen	BN	8, 9	113	VO	BLS
Burgholz	Diemtigen	BN	9	115	VO	BLS
Bahnübergang Schwäbis Steffisburg, Uttigbrücke Uttigen	Steffisburg, Uttigen, Kiesen		8	116, Korridor 01	VO	BLS, SBB
Bahnübergang Burgstein Station	Burgstein		74	118, Korridor 02	VO	BLS
Verbindung Kaufdorf - Toffen parallel zur Bahntrasse	Kaufdorf	HV	74	120, Korridor 03	VO	BLS

Massnahme B\_12: Rückseite (Seite 4 von 4)

Abschnitt	Gemeinde(n)	Einordnung gem. Sachplan Veloverkehr				Betroffene Bahn(en)
		Alltag HV/BN	Freizeit Routen- Nr.	Objekt-Nr. (SVV Anh. 1)	KS	
Diverse Bahn- / Tramquerungen	Köniz, Bern	HV	74	121	VO	SBB, BLS, Bern Mobil (Tram)
Unterführung Dammweg Neuenegg	Neuenegg		74	122, Korridor 04	VO	SBB
Querung Gümmenen Viadukt	Ferenbalm	HV	74	124	ZE	BLS
Diverse Bahn- / Tram-Querungen	Bern, Köniz, Kehrsatz, Muri b.B., Ostermundigen, Stettlen, Zollikofen	HV		126	VO	SBB, BLS, RBS, Bern Mobil (Tram)
Schwarzenburgstrasse, Eigerplatz und Monbijoustrasse	Bern	HV	62	131	VO	BLS, Bern Mobil (Tram)
Bahnübergang Worbstrasse Gümli- gen; Mingerstrasse, Kornhausstrasse und -platz Bern	Bern, Muri b.B.	HV	64	132	VO	Bern Mobil (Tram)
Bolligenstrasse, Mingerstrasse, Kornhausstrasse, Bubenbergplatz und Hirschengraben Bern; Verbindung Deisswil - Stettlen parallel zur Bahntrasse	Bern, Ostermundigen, Stettlen	HV	37	134, Korridor 06	VO	SBB, RBS, Bern Mobil (Tram)
Diverse Bahn- / Tramquerungen und Parallelführungen u.a. im Zusammenhang mit der Fuss- und Veloverkehrs- verbindung Langgasse - Breitenrain	Bern	HV	64	135	VO	SBB, RBS, Bern Mobil (Tram)
Stadelweg Walkringen und Verlängerung parallel zur Bahntrasse	Walkringen		84	136	VO	BLS
Haltestelle Zihlbrücke	Gampelen		50, 5	140	ZE	BLS
Verbindung Le Landeron - Vingelz parallel zur Bahntrasse	Twann-Tüscherz / Douanne- Daucher, Ligerz / Gléresse, La Neuveville, Le Landeron	HV, BN	50	141	ZE	SBB
Unterführungen Mühlestrasse	Biel/Bienne		24	145	VO	SBB
Parallelführung zur Bahntrasse	Lengnau		50	147	VO	SBB
Diverse Bahnquerungen im Vallon de Saint Imier	Péry-La Huette, La Heutte, Corgémont, Cortébert, Cour- telary, Cormoret, Villeret, Saint-Imier, Sonvilier, Renan	HV, BN,	neu	149	VO	SBB
Chemin des Source Tramelan	Tavannes, Reconvilier, Lo- veresse, Valbirse		54	150	VO	SBB
Bickigen - Grafenschüren	Wynigen	BN	84	155	FS	SBB
Freihof, Wangenstrasse und Lorrain- estrasse Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee, Heimen- hausen	HV	34	160	VO	SBB
Unterführungen Bahnhof und Aareufer in Wangen, Gleisquerung bei ARA Lu- terbach	Wangen an der Aare		5, 8	161	ZE	SBB
Parallelführung Schürhof - Stalte - Holzhäuserstrasse	Schwarzhäusern, Bannwil, Aarwangen	HV	71	167	VO	ASM
Uttigenbrücke	Uttigen, Kiesen		8, 64	169, Korri- dor 01	VO	SBB
Bahnübergänge Tramelan	Tramelan	BN	54	176	VO	CJ
Oeschsite, Hinderi Matte	Zweisimmen		9	178	VO	MOB



## Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern

### Zielsetzung

Der Kanton Bern entwickelt sich räumlich differenziert. Die räumlichen Entwicklungsziele des kantonalen Raumkonzepts werden umgesetzt. Dafür werden alle Gemeinden einem Raumtyp gemäss Raumkonzept Kanton Bern zugeteilt.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR  
Gemeinden Alle Gemeinden

**Federführung:** AGR

### Realisierung

- Kurzfristig bis 2020  
 Mittelfristig 2021 bis 2024  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Der Kanton nimmt die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern vor (s. Rückseite). Dies erfolgt aufgrund von Kriterien, welche die unterschiedlichen Merkmale der Gemeinden berücksichtigen. Damit werden die Grundlagen geschaffen, die räumlichen Ziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern auf Gemeindeebene umzusetzen. Die für die einzelnen Räume geltenden Entwicklungsziele werden unter anderem bei der Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen (Massnahme A\_01) sowie bei der Siedlungsentwicklung nach innen (Massnahme A\_07) umgesetzt.

### Vorgehen

- Das Raumkonzept Kanton Bern bezeichnet fünf Raumtypen und legt die räumlichen Entwicklungsziele dieser Räume fest. Folgende Raumtypen werden unterschieden: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen, Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen, zentrumsnahe ländliche Gebiete, Hügel- und Berggebiete und Hochgebirgslandschaften.
- Der Kanton ordnet alle Gemeinden einem Raumtyp zu. Ausschlaggebend ist der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Grössere Gemeinden, die in verschiedenen Raumtypen liegen, werden dem höheren Raumtyp zugeordnet. Die Bestimmungen für diesen Raumtyp gelten jedoch nur für die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete. (Zuordnung und Differenzierung s. Rückseite).
- Die Zuordnung zu den Raumtypen erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien (in hierarchisch abnehmender Ordnung): Zentralität (Massnahme C\_01), Agglomeration (gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik), Entwicklungsachsen (gemäss Raumkonzept Kanton Bern), ÖV-Erschliessung (Massnahme B\_10), Streusiedlung (Massnahme A\_02) sowie Topografie.
- Die Regionen berücksichtigen die Zuordnung im Rahmen der RGSK. Verändern sich in Regionen entscheidende Rahmenbedingungen in Bezug auf die Zentralität (Zentrum 4. Stufe) ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Region möglich.
- Die Gemeinden berücksichtigen die vom Kanton vorgenommene Zuordnung im Rahmen ihrer Ortsplanung. Die räumlichen Entwicklungsziele gemäss Raumkonzept Kanton Bern gelten dabei als kantonale Rahmenbedingungen.
- Verändern sich in einer Gemeinde entscheidende Rahmenbedingungen und kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision dies aufzeigen, ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Gemeinde möglich. Eine Fusion von Gemeinden führt zur Zuteilung des neuen Gemeindegebietes in den jeweils höheren Raumtyp, gegebenenfalls mit einer präzisierenden Umschreibung der verschiedenen Siedlungsgebiete.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Raumkonzept Kanton Bern
- Zentralitätsstruktur (Massnahme C\_01)
- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A\_01)

### Grundlagen

Raumkonzept Kanton Bern

### Hinweise zum Controlling

## Zuordnung von Gemeinden zu Raumtypen

### Raumtyp: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
351	Bern*	739	Ipsach	363	Ostermündingen
371	Biel	362	Ittigen	745	Port
352	Bolligen*	355	Köniz*	768	Spiez*
733	Brügg	329	Langenthal	939	Steffisburg*
404	Burgdorf	587	Matten bei Interlaken	942	Thun*
928	Heimberg *	356	Muri bei Bern	593	Unterseen
581	Interlaken	743	Nidau	361	Zollikofen

\* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Bern	ohne Nieder- und Oberbottigen
Bolligen	ohne Habstetten
Heimberg	nur Lädeli
Köniz	nur Köniz, Liebefeld, Niederwangen, Wabern, Spiegel
Steffisburg	nur Dorf und Schwäbis
Spiez	ohne Faulensee und Hondrich
Thun	ohne Allmendingen und Goldwil

### Raumtyp: Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inklusive Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
301	Aarberg	354	Kirchlindach*	420	Rüdtligen-Alchenflüh
561	Adelboden	612	Konolfingen	623	Rubigen
401	Aefligen	413	Koppigen	956	Rüegsau*
731	Aegerten	723	La Neuveville	843	Saanen
630	Allmendingen	902	Langnau im Emmental	443	Saint-Imier*
533	Bätterkinden	667	Laupen	311	Schüpfen
861	Belp*	584	Lauterbrunnen	855	Schwarzenburg
572	Bönigen	387	Lengnau (BE)	883	Seftigen
353	Bremgarten bei Bern	792	Lenk	444	Sonceboz-Sombeval
573	Brienz	306	Lyss	358	Stettlen
383	Büren an der Aare	415	Lyssach	749	Studen (BE)
431	Corgémont	543	Mattstetten	957	Sumiswald*
434	Courtelary	785	Meiringen	750	Sutz-Lattrigen
762	Diemtigen*	544	Moosseedorf	751	Täuffelen
372	Evilard*	742	Mörigen	713	Tavannes
763	Erlenbach i.S.	700	Moutier	884	Toffen
538	Fraubrunnen*	546	Münchenbuchsee	446	Tramelan
563	Frutigen	616	Münsingen*	944	Uetendorf
576	Grindelwald	670	Neuenegg	551	Urtenen-Schönbühl
608	Grosshöchstetten*	981	Niederbipp	885	Uttigen*
406	Hasle b. B.*	982	Niederönz*	552	Utzenstorf
979	Herzogenbuchsee	983	Oberbipp	717	Valbirse*
929	Hilterfingen	418	Oberburg	992	Wangen an der Aare
954	Huttwil	619	Oberdiessbach	632	Wichtrach
496	Ins	934	Oberhofen am Thunersee	995	Wiedlisbach
540	Jegenstorf*	744	Orpund	554	Wiler bei Utzenstorf
565	Kandersteg	392	Pieterlen	360	Wohlen bei Bern*
869	Kaufdorf	703	Reconvilier	627	Worb
870	Kehrsatz	879	Riggisberg	755	Worben
412	Kirchberg (BE)	590	Ringgenberg (BE)	794	Zweisimmen*

\* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde (s. nächste Seite):

\* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Belp	ohne Belpberg
Diemtigen	nur Oey
Evilard	ohne Magglingen
Fraubrunnen	nur Fraubrunnen Dorf
<u>Grosshöchstetten</u>	<u>ohne Schlosswil</u>
Hasle b. B.	nur Dorf und Goldbach
Jegenstorf	ohne Münchringen, Scheunen und Ballmoos
Kirchlindach	nur Herrenschwanden
Münsingen	ohne Trimstein und Tägertschi
Niederönz	nur Siedlungsgebiete östlich der Önz <u>(gehören zum Zentrum 4. Stufe Herzogenbuchsee)</u>
Rüegsau	nur Rüegsausachen
Saint-Imier	ohne les Savagnières und Mont-Soleil
Sumiswald	ohne Wasen
Uttigen	ohne Kienersrüti
Valbirse	nur Malleray und Bévillard
Wohlen bei Bern	nur Hinterkappelen und Dorf
Zweisimmen	nur Dorf

**Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (1)**

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
321	Aarwangen	386	Dotzigen	541	Iffwil
562	Aeschi bei Spiez	952	Dürrenroth	980	Inkwil
402	Alchenstorf	735	Epsach	868	Jaberg
921	Amsoldingen	492	Erlach	738	Jens
381	Arch	405	Ersigen	304	Kallnach
971	Attiswil	692	Eschert	305	Kappelen
323	Bannwil	925	Fahrni	411	Kernenried
302	Bargen (BE)	662	Ferenbalm	611	Kiesen
403	Bäriswil	493	Finsterhennen	872	Kirchdorf (BE)
732	Bellmund	948	Forst-Längenbühl	873	Kirchenturnen
681	Belprahon	663	Frauenkappelen	566	Krattigen
972	Berken	607	Freimettigen	414	Krauchthal
973	Bettenhausen	494	Gals	666	Kriechenwil
603	Biglen	495	Gampelen	435	La Ferrière
324	Bleienbach	865	<del>Gelterfingen</del>	903	Lauperswil
922	Blumenstein	866	Gerzensee	585	Leissigen
605	Bowil	664	Golaten	388	Leuzigen
606	Brenzikofen	976	Graben	740	Ligerz
574	Brienzwiler	694	Grandval	874	Lohnstorf
491	Brüttelen	303	Grossaffoltern	331	Lotzwil
382	Büetigen	577	Gsteigwiler	696	Loveresse
734	Bühl	665	Gurbrü	497	Lüscherz
863	Burgstein	867	Gurzelen	955	Lützelflüh
325	Busswil bei Melchnau	736	Hagneck	332	Madiswil
661	Clavaleyres	783	Hasliberg	389	Meienried
687	Corcelles (BE)	609	Häutligen	307	Meikirch
432	Cormoret	927	Heiligenschwendi	390	Meinisberg
433	Cortébert	977	Heimenhausen	333	Melchnau
690	Court	407	Heimiswil	741	Merzligen
691	Crémines	408	Hellsau	615	Mirchel
575	Därliigen	610	Herbligen	416	Mötschwil
761	Därstetten	737	Hermrigen	668	Mühleberg
535	Deisswil bei Münchenbuchsee	409	Hindelbank	875	<del>Mühledorf (BE)</del>
536	Diemerswil	410	Höchstetten	876	Mühlethurnen
385	Diessbach bei Büren	580	Hofstetten bei Brienz	669	Münchenwiler

**Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (2)**

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
498	Müntschemier	421	Rumendingen	501	Tschugg
617	Niederhünigen	393	Rüti bei Büren	756	Twann-Tüscherz
877	Niedermuhlern	422	Rüti bei Lyssach	943	Uebeschi
588	Niederried bei Interlaken	746	Safnern	359	Vechigen
<del>879</del>	<del>Nefen</del>	449	Sauge	448	Villeret
357	Oberbalm	786	Schattenhalb	502	Vinelz
629	Oberhünigen	747	Scheuren	888	Wald (BE)
589	Oberried am Brienersee	<del>624</del>	<del>Schlosswil</del>	626	Walkringen
334	Obersteckholz	748	Schwadernau	990	Walliswil bei Niederbipp
391	Oberwil bei Büren	592	Schwanden bei Brienz	991	Walliswil bei Wangen
766	Oberwil im Simmental	341	Schwarzhäusern	754	Walperswil
622	Oppligen	937	Schwendibach	993	Wangenried
701	Perrefitte	988	Seeberg	886	Wattenwil
450	Péry-La Heutte	312	Seedorf (BE)	394	Wengi
936	Pohlern	907	Signau	553	Wiggiswil
309	Radelfingen	938	Sigriswil	594	Wilderswil
310	Rapperswil (BE)	499	Siselen	671	Wileroltigen
567	Reichenbach im Kandertal	445	Sonvilier	423	Willadingen
441	Renan (BE)	711	Sorvilier	769	Wimmis
767	Reutigen	770	Stocken-Höfen	345	Wynau
704	Roches (BE)	941	Thierachern	424	Wynigen
337	Roggwil (BE)	989	Thörigen	628	Zäziwil
338	Rohrbach	342	Thunstetten	556	Zielebach
905	Rüderswil	500	Treiten	557	Zuzwil (BE)
881	Rümligen	909	Trubschachen	947	Zwieselberg

**Raumtyp: Hügel- und Berggebiete**

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
951	Affoltern im Emmental	582	Iseltwald	880	Rüeggisberg
602	Arni (BE)	564	Kandergrund	987	Rumisberg
322	Auswil	613	Landiswil	853	Rüschegg
571	Beatenberg	842	Lauenen	340	Rütschelen
791	Boltigen	614	Linden	706	Saicourt
923	Buchholterberg	586	Lütschental	707	Saules (BE)
683	Champoz	437	Mont-Tramelan	591	Saxeten
901	Eggiwil	724	Nods	906	Schangnau
953	Eriswil	935	Oberlangenegg	708	Schelten (La Scheulte)
924	Eriz	620	Oberthal	709	Seehof (Elay)
975	Farnern	985	Ochlenberg	793	St. Stephan
326	Gondiswil	335	Oeschenbach	940	Teuffenthal (BE)
841	Gsteig	438	Orvin	958	Trachselwald
852	Guggisberg	716	Petit-Val	908	Trub
578	Gündlischwand	726	Plateau de Diesse	945	Unterlangenegg
782	Guttannen	715	Rebévelier	344	Ursenbach
579	Habkern	336	Reisiswil	946	Wachseldorn
931	Homberg	339	Rohrbachgraben	959	Walterswil (BE)
932	Horrenbach-Buchen	442	Romont (BE)	996	Wolfisberg
784	Innertkirchen	904	Röthenbach im Emmental	960	Wyssachen

**Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen**

**Zielsetzung**

Der Kanton Bern setzt seine Strategien zur Stärkung der Zentren und Agglomerationen unter Einbezug ihres ländlichen Umlandes weiter um und koordiniert seine diesbezüglichen sachpolitischen Anstrengungen. Er fördert dabei insbesondere die Komplementarität von Stadt und Land.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
 H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

**Beteiligte Stellen**

- Kanton Bern AGR  
 Alle Direktionen  
 Staatskanzlei  
 Regionen Alle Regionen  
 Regionalkonferenz Bern-Mittelland  
 Regionalkonferenz Emmental  
 Regionalkonferenz Oberland-Ost  
 Gemeinden Alle Gemeinden

**Realisierung**

- Kurzfristig bis 2022  
 Mittelfristig 2023 bis 2026  
 Daueraufgabe

**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**

Festsetzung

**Federführung:** AGR

**Massnahme**

Der Kanton unterstützt die Städte und Agglomerationen bei der Lösung ihrer spezifischen Probleme, berücksichtigt deren Anliegen in der kantonalen Politik und setzt sich auf Bundesebene für deren Interessen ein. Er fördert die regionale Zusammenarbeit der Städte und Agglomerationen mit ihrem ländlichen Umland.

**Vorgehen**

- Umsetzung der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ)
- Unterstützung bei der Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (Co-Federführung AGR und BVE)
- Weiterentwicklung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) (Co-Federführung AGR und BVE)
- Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (in Zusammenarbeit mit VOL)
- Umsetzung des kantonalen Kulturförderungsgesetzes (in Zusammenarbeit mit ERZ).

**Abhängigkeiten/Zielkonflikte**

- Die Einführung von Regionalkonferenzen ist freiwillig und bedingt die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden der betreffenden Region in einer regionalen Abstimmung.
- In Regionen, wo noch keine Regionalkonferenzen eingeführt sind, sind die Planungsregionen und die regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) für die Abstimmung von Verkehr und Siedlung und für die übrigen obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen andere regionale Organisationen zuständig.
- ▼ Erarbeitung Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte.
- Einführung Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura: s. Massnahme R\_01.

**Grundlagen**

Art. 110a Kantonsverfassung und Art. 137 ff. Gemeindegesetz

**Hinweise zum Controlling**

Evaluation SARZ ▼

**Gelöscht:** - Gemeindeautonomie, Gemeindereformen (GEREF) inkl. Förderung von Gemeindefusionen, Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¶

**Gelöscht:** (2016-2017)



## Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren

### Zielsetzung

In enger Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und weiteren Stakeholdern ist die Bewirtschaftung, Aktualisierung und Realisierung der Standortentwicklung für wirtschaftliche Aktivitäten von kantonaler Bedeutung voranzutreiben. Dabei ist die Abstimmung der Verkehrs-, Umwelt-, Finanz- und Wirtschaftspolitik sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität (Freiräume, öffentliche Räume, gestalterische Bauqualität etc.).

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
 G Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AÖV beco Generalsekretariat FIN TBA
Gemeinden	Standortgemeinden
Dritte	Grundeigentümer Hauptstadtregion Schweiz Investoren Transportunternehmungen

**Federführung:** AGR

### Realisierung

- Kurzfristig bis 2020  
 Mittelfristig 2021 bis 2024  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

In enger Abstimmung mit den Standortgemeinden fördert und bewirtschaftet der Kanton die ESPs. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und ESP-Standortorganisation, der Umfang der kantonalen Leistungen und der erwartete Projektfortschritt sind entweder Gegenstand der periodisch zu aktualisierenden Kooperationsvereinbarungen sowie des Controllings oder werden standortspezifisch in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und beteiligten Standortorganisationen resp. Gemeinden ausgehandelt und verbindlich festgehalten. Bei komplexen, zeitkritischen oder investitionsintensiven Vorhaben sowie Vorhaben, die von grösster kantonaler Bedeutung sind, engagiert sich der Kanton mit zusätzlichen Ressourcen aktiv bei der Sicherstellung des Projekterfolgs. Für die Realisierung der Entwicklungsschwerpunkte setzt der Kanton bei Bedarf das Instrument der kantonalen Überbauungsordnung ein.

### Vorgehen

- Standortliste bewirtschaften.
- Finanzielle und personelle Ressourcen zur Sicherstellung des Projekterfolgs (Gesamtprojekt, Einzelprojekte) bereitstellen, insbesondere für die Premium-Standorte.
- Periodisches Monitoring und Controlling durchführen und den Regierungsrat über den Projektfortschritt orientieren.
- Beteiligte, Betroffene und Öffentlichkeit mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen über die Projektfortschritte informieren.
- Bei Bedarf können Gemeinden, Regionen oder kantonale Stellen einen Antrag für die Neuaufnahme von ESP-Standorten stellen. Basierend auf den Ergebnissen des ESP-Controllings können ESP Standorte auch gestrichen werden.

**Gesamtkosten:** 100% 350'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern	100%	350'000 Fr.
Bund		Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung  
 Als Teil der Investitionsrechnung  
 Spezialfinanzierung:

#### Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Nur Kosten für die Gesamtleitung einer 4-jährigen Programmperiode.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Raumkonzept Kanton Bern
- Prioritätensetzung öffentlicher Verkehr
- Prioritätensetzung grössere Strassenbauvorhaben
- Einhaltung der lufthygienischen Handlungsspielräume
- Arbeitszonenbewirtschaftung (gemäss Massnahmenblatt A\_05)
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)

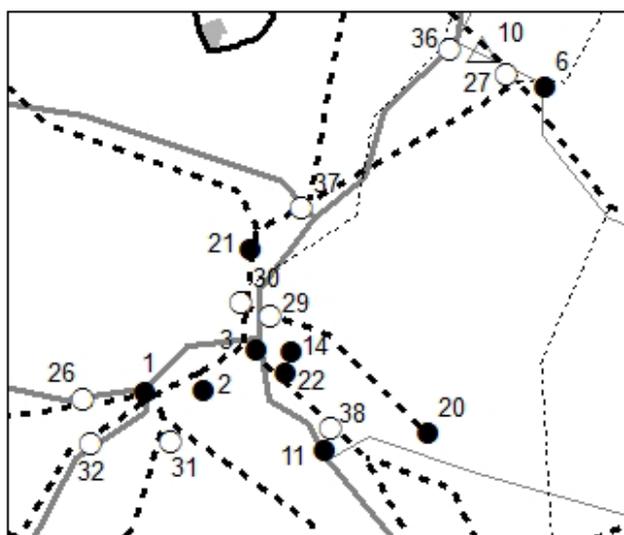
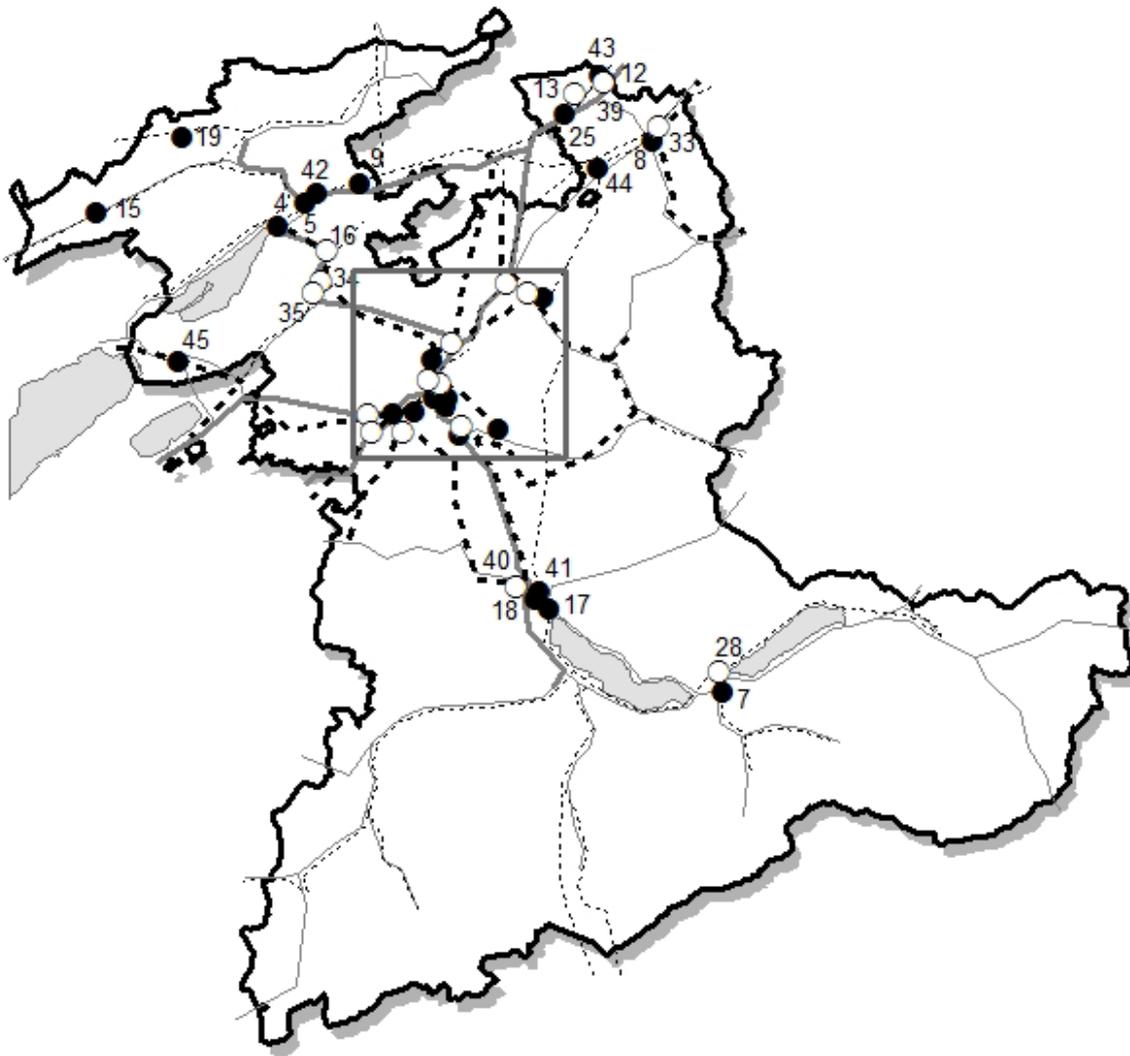
### Grundlagen

8. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe ESP z.H. des Regierungsrates von 2016. AG ESP/AGR. Bern

### Hinweise zum Controlling

Kooperationsvereinbarungen mit den Standortorganisationen; ESP-Controlling, Zwischenberichte zum ESP-Programm

## Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP)



- aktiv bewirtschafteter ESP/SAZ-Standort
- weitgehend realisierter ESP-Standort
  
- Eisenbahn
- ..... S-Bahn-Linien
- ..... übrige Linien
- Autobahn
- Strasse

Schwerpunkt Nutzung	Verkehrerschliessung	Schwerpunkt Nutzung	Verkehrerschliessung
<b>ESP-D</b> Entwicklungsschwerpunkt Dienstleistung		<b>SAZ</b> Strategische Arbeitszonen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dienstleistung</li> <li>- Freizeit</li> <li>- Detailhandel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zentral gelegen</li> <li>- Optimale Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr</li> <li>- EGK B/C1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grossprojekte</li> <li>- Businessparks</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nähe bestehender Autobahnanschluss (entlang Verkehrsachsen A1, A5, A6, A12)</li> <li>- Erschliessungsmöglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr</li> </ul>
<b>ESP-A</b> Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten		SAZ unterscheiden sich von ESP-A durch	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Industrielle / gewerbliche Produktion</li> <li>- Vorwiegend auf MIV ausgerichtete Nutzungen ebenfalls möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nähe bestehender Autobahnanschluss (entlang Verkehrsachsen A1, A5, A6, A12)</li> <li>- Erschliessungsmöglichkeit mit öffentlichem Verkehr</li> <li>- EGK D1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grössere Fläche (ab 10 ha), unüberbaut</li> <li>- Koordinierte Planungsverfahren (kantonale Überbauungsordnung), kurzfristige Verfügbarkeit über Kaufrechtsverträge geregelt</li> <li>- Reserviert für Grossprojekte (geringe Etappierbarkeit)</li> </ul>	
<b>ESP</b> Erfüllen mehrere Profile, keine eindeutige Zuordnung möglich			

<sup>1)</sup> Die genauen Anforderungen an die Erschliessungsgüteklasse bei Standorten mit EGK B/C und EGK D/E hängen von der Arbeitsplatzdichte, von der bestehenden Erschliessungsgüte und vom Nutzungsprofil der betroffenen Gebiete ab.

KS: Koordinationsstand der Standorte; FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung, AL: Ausgangslage

### Aktiv bewirtschaftete ESP / SAZ-Standorte

Nr.	Standorte	Typ	KS	Nr.	Standorte	Typ	KS
1	Bern Ausserholligen (1, 2, 3, 4)	ESP	FS	17	Thun Bahnhof (4)	ESP-D	FS
2	Bern Bahnhof (2, 4)	ESP-D	FS	18	Thun Nord (1, 2)	ESP	FS
3	Bern Wankdorf (1, 2, 3, 4)	ESP	FS	19	Tramelan Fin des Lovières	ESP-A	FS
4	Biel / Bienne Masterplan (2, 3, 4)	ESP-D	FS	20	Worb Worbboden	ESP-A	FS
5	Biel Bözingenfeld (1, 2, 3)	ESP-A	FS	21	Zollikofen / Münchenbuchsee	ESP-D	FS
6	Burgdorf Bahnhof (4)	ESP-D	FS	41	Steffisburg Bahnhof	ESP	FS
7	Interlaken Flugplatz	ESP / SAZ	FS	43	Niederbipp Stockmatte (2)	ESP-A	ZE
8	Langenthal Bahnhof (4)	ESP-D	FS	44	Herzogenbuchsee Bahnhof (4)	ESP-D	FS
9	Lengnau Lengnaumoos	ESP-A	FS	22	Ostermundigen Mösl	SAZ	ZE
11	Muri Gümligenfeld (3)	ESP-A	FS	25	Wiedlisbach Wiedlisbachmoos	SAZ	VO
12	Niederbipp / Oensingen (interkantonal) (2)	ESP-A	ZE	42	Biel / Pieterlen	SAZ	VO
14	Ostermundigen Bahnhof (2, 4)	ESP-D	FS	45	Ins Zbangmatte	SAZ	ZEFS
15	St-Imier Rue de la Clef	ESP-A	FS				

### Weitgehend realisierte ESP-Standorte

Nr.	Standorte	Typ	KS	Nr.	Standorte	Typ	KS
13	Oberbipp	ESP-A	FS	33	Langenthal Steiachermatte	ESP-A	FS
16	Studen	ESP-A	FS	34	Lyss Bahnhof (3)	ESP-D	FS
26	Bern Brünnen (3)	ESP	FS	35	Lyss Grien Süd	ESP-A	FS
27	Burgdorf Buechmatt	ESP-A	FS	36	Lyssach / Rüttiligen-Alchenflüh (3)	ESP-A	FS
28	Interlaken Bahnhof Ost	ESP-D	FS	37	Moosseedorf Moosbühl (3)	ESP-A	FS
29	Ittigen Papiermühle	ESP-D	FS	38	Muri-Gümligen Bahnhof	ESP-D	FS
30	Ittigen Worblaufen	ESP-D	FS	39	Niederbipp	ESP-A	FS
31	Köniz Liebefeld	ESP	FS	40	Uetendorf	ESP-A	FS
32	Köniz Juch (3)	ESP-A	FS				

Diese ESP-Standorte wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 22.10.2008 (RRB 1740) resp. 17.10.2012 (RRB 1434) aus der aktiven Bewirtschaftung des ESP Programms entlassen. Sie haben einen weit fortgeschrittenen Realisierungsstand erreicht (infrastrukturelle Ausstattung und realisierte Nutzungen) und es existiert kein absehbarer, grösserer Koordinationsbedarf zwischen Kanton und ESP-Standortgemeinde. Sie behalten das kantonale ESP-Label beziehungsweise den ESP-Status.

### Sistierter ESP-Standort

Nr.	Standorte	Typ	KS
10	Lyssach, Schachen Buechmatt	ESP / SAZ	ZE

Dieser ESP-Standort wurde mit Regierungsbeschluss vom 17.10.2012 (RRB 1434) aus der aktiven Bewirtschaftung des ESP Programms entlassen und sistiert. Der Standort bleibt als strategisch wichtige Fläche im kantonalen Richtplan enthalten.

- (1) Premium-Standorte: Standorte, die einen besonders hohen Koordinationsbedarf erfordern, langfristig von höchstem kantonalen Interesse sind sowie ein hohes Engagement der Standortgemeinden aufweisen
- (2) Standorte, die zu den Top-Entwicklungsstandorte der Hauptstadtregion Schweiz gehören
- (3) Standorte, an denen Verkehrsintensive Vorhaben (VIV, Massnahme B\_01) grundsätzlich zugelassen oder bereits vorhanden sind
- (4) ESP, welche sich auch für Wohnnutzung eignen (siehe Rückseite 3)

## **Anforderungen an ESP-Standorte, welche sich für Wohnnutzung eignen**

Eine zusätzliche Wohnnutzung im Vergleich zum planungsrechtlichen Stand ist nur in ESP-Standorten zugelassen, die dafür bezeichnet sind (Fussnote 4 auf der Rückseite 2). Für die konkrete Umsetzung gelten die folgenden Anforderungen.

Die bestehende Ausrichtung des ESP-Programms bleibt auch in Standorten, welche sich für die Wohnnutzung eignen, bestehen; ESPs dienen in erster Linie der Ansiedlung von Arbeitsplätzen mit einer hohen Wertschöpfung. Die bezeichneten Standorte zeichnen sich durch eine besondere zentralörtliche, wirtschaftlich sehr attraktive Lage und durch eine Eignung für eine verdichtete, qualitativ hochstehende Nutzungsweise (Arbeits- und Wohnnutzung) aus. Um eine koordinierte Entwicklung zu gewährleisten, welche die verschiedenen raumplanerischen und wirtschaftspolitischen Interessen berücksichtigt, wird in diesen Standorten eine Nutzungsdurchmischung zugelassen. Die erwünschte räumliche Entwicklung des gesamten ESPs wird durch die Standortgemeinden im Rahmen ihrer Planung gesichert und mit der räumlichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets abgestimmt.

Für die Festlegung eines zusätzlichen Wohnanteils und zur konkreten Lokalisierung der Wohnnutzung im ESP-Standort werden im Einzelnen folgende Anforderungen gestellt:

- Die Standortgemeinde erarbeitet eine räumliche Analyse des gesamten ESPs.
- Darauf basierend werden Entwicklungsziele der erwünschten räumlichen Entwicklung des gesamten ESPs formuliert. Dabei sind die Ansiedlung von Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung und eine hochwertige städtebauliche Verdichtung unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität (Freiräume, öffentliche Räume, gestalterische Bauqualität etc.) sicherzustellen.
- Die Standortgemeinde erstellt eine Gesamtübersicht über die vorhandenen Innentwicklungspotenziale (Nutzungsreserven und –potentiale) in der Gemeinde. Sie weist nach, dass Wohnstandort-Alternativen im gesamten Gemeindegebiet geprüft wurden (inkl. Vorranggebiete regionale Siedlungserweiterung Wohnen nach RGSK) und eine sachbezogene Interessenabwägung vorgenommen wurde. Die Interessenabwägung ist offenzulegen.
- Die Standortgemeinde weist nach, dass kein zusätzlicher Baulandbedarf für Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung im Dienstleistungsbereich ausserhalb des ESP-Perimeters absehbar ist. Der Nachweis ist offenzulegen.
- Die Standortgemeinde stellt die regionale Abstimmung des Bedarfs an Arbeits- und Wohnzonen sicher (Berücksichtigung der Wohn- und Arbeitsschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete gemäss RGSK).
- Die wesentlichen Inhalte dieser Vorarbeiten sind in der kommunalen Richt- und/oder Nutzungsplanung (z.B. Überbauungsordnung) für den gesamten ESP-Perimeter behörden- bzw. grundeigentümerverbindlich zu sichern und im Bericht nach Art. 47 RPV offenzulegen.

## **Massnahme C\_04: Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren Erläuterungen zur Fortschreibung des Standorts SAZ Ins Zbangmatte**

### **Ausgangslage**

Im Rahmen des Richtplancontrollings '16 wurde die strategische Arbeitszone (SAZ) Ins Zbangmatte in das Massnahmenblatt C\_04 mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnisse aufgenommen. Als Anforderung für die Aufstufung zu einer Festsetzung wurde Koordinationsbedarf bezüglich der strassenseitigen Erschliessung festgelegt. Ebenso galt es, das Nutzungsprofil für den Standort festzulegen.

Im RGSK Biel-Seeland ist der Standort als regionaler Arbeitsplatzschwerpunkt bzw. als Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten ausgeschieden (Koordinationsstand: Festsetzung).

### **Abklärungen**

Im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Überbauungsordnung SAZ Ins Zbangmatte wurde das Nutzungsprofil festgelegt. Angestrebt wird eine Arbeitsnutzung im Sinne von produzierenden Unternehmen mit hoher Wertschöpfung; ausgeschlossen werden verkehrsintensive Einkaufs- und Freizeitnutzungen sowie Schwerindustrie und Logistikunternehmen. Gemäss neuer Regionalpolitik des Bundes besteht an diesem Standort eine Eignung zwischen industrieller Aktivität und produktionsnaher Dienstleistungen, wobei die Pharma- oder Leichtindustrie zu begünstigende Nutzungen sind.

Zur Erschliessung der SAZ Ins Zbangmatte hat das BAV am 22. Juni 2017 der Verlegung des Niveauübergangs im Baubewilligungsverfahren grundsätzlich zugestimmt. Dabei hat es die Sicherung einer Option mittels Überführung für die langfristige Sicherstellung einer ausreichenden Erschliessung begrüsst. In der kantonalen Überbauungsordnung werden zu diesem Zweck die Verbindung der Witzwilstrasse mit dem H10-Anschluss und der noch zu erstellende Bahnübergang als Basiserschliessungsstrasse festgelegt. Mit dem kantonalen Überbauungs- und Landerwerbplan wird zudem der erforderliche Platz für die längerfristig bei Bedarf nötige Ablösung des Niveauübergangs durch eine Überführung gesichert.

### **Fazit**

Damit sind die Anforderungen erfüllt, dass der Standort vom Koordinationsstand Zwischenergebnis zum Koordinationsstand Festsetzung aufgestuft wird.



**Landwirtschaft regional differenziert fördern****Zielsetzung**

Der Kanton fördert mit einem gezielten und differenzierten Einsatz der agrarpolitischen Instrumente und der dafür zur Verfügung stehenden Bundes- und Kantonsmittel eine leistungsfähige, markt- und umweltgerechte Landwirtschaft. Damit sollen in den von Abwanderung betroffenen Gebieten die dezentrale Besiedlung erhalten und die Pflege der vielfältigen traditionellen Kulturlandschaft sichergestellt werden.

- Hauptziele:**
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
  - E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
  - F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

**Beteiligte Stellen**

Kanton Bern	AGR beco KAWA LANAT
Bund	Bundesamt für Landwirtschaft
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Dritte	Trägerschaften

**Federführung:** LANAT

**Realisierung**

- |                                     |               |               |
|-------------------------------------|---------------|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kurzfristig   | bis 2018      |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Mittelfristig | 2018 bis 2022 |
| <input type="checkbox"/>            | Daueraufgabe  |               |

**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**

Festsetzung

**Massnahme**

- Differenzierter Einsatz der Investitionshilfemassnahmen zur Verbesserung der Strukturen in der Landwirtschaft (einzelbetriebliche Investitionshilfemassnahmen sowie gemeinschaftliche Investitionshilfemassnahmen für periodische Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen, Wegebauten, Wasserversorgungen, Landumlegungen und zur Förderung der gemeinschaftlichen Verarbeitung, Aufbereitung und Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten) unter Einbezug der Schwerpunktregionen A, B, C (s. Rückseite) gemäss LANAT-Strategie 2014 und eidg. Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1).
- Differenzierte Gewährung von kantonalen Bewirtschaftungsbeiträgen gemäss Art. 27 ff der Verordnung für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112) in Schwerpunktregionen, in welchen die Nutzung und Pflege der Kulturlandschaft gefährdet ist.
- Differenzierte Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und Absatzförderung regionaler Produkte, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist (gestützt auf Art. 93 Abs. 1 Bst. c des eidg. Landwirtschaftsgesetzes [LwG; SR 910.1]).

**Vorgehen**

- Umsetzung der LANAT-Strategie 2014
- Umsetzung der Strategie Strukturverbesserungen 2014
- Synergien im Bereich der Absatzförderung nutzen (z.B. Verein „Das Beste der Region“, regionale Naturpärke)

<b>Gesamtkosten:</b>	100%	50'000'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	24%	12'000'000 Fr.
Bund	26%	13'000'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden	10%	5'000'000 Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte	40%	20'000'000 Fr.

**Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern****Finanzierungsart:**

- Als Teil der Laufenden Rechnung
- Als Teil der Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierung:

**Finanzierungsnachweis**

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Schätzwerte; Gesamtkosten = Investitionsvolumen, Finanzierungsanteil Kanton Bern > Investitionsrechnung

**Abhängigkeiten/Zielkonflikte**

In Kosten nicht enthalten: knapp 2 Mio. Fr. Bewirtschaftungsbeiträge > Laufende Rechnung

- Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird dazu führen, dass die landwirtschaftliche Bevölkerung und die Arbeitsplätze in der Land- und Waldwirtschaft und davon abhängig auch die Arbeitsplätze in den vor- und nachgelagerten Sektoren zurückgehen werden. Davon betroffen sind vor allem die Regionen Berner Oberland, Oberes Emmental und Gantrisch sowie der Berner Jura.

- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept, Regionale Entwicklungskonzepte / Regionale Förderprogramme, kantonaler Richtplan des Wanderwegnetzes, IVS usw.

- Pärke nach NHG und weitere nachhaltige Entwicklungsmodelle.

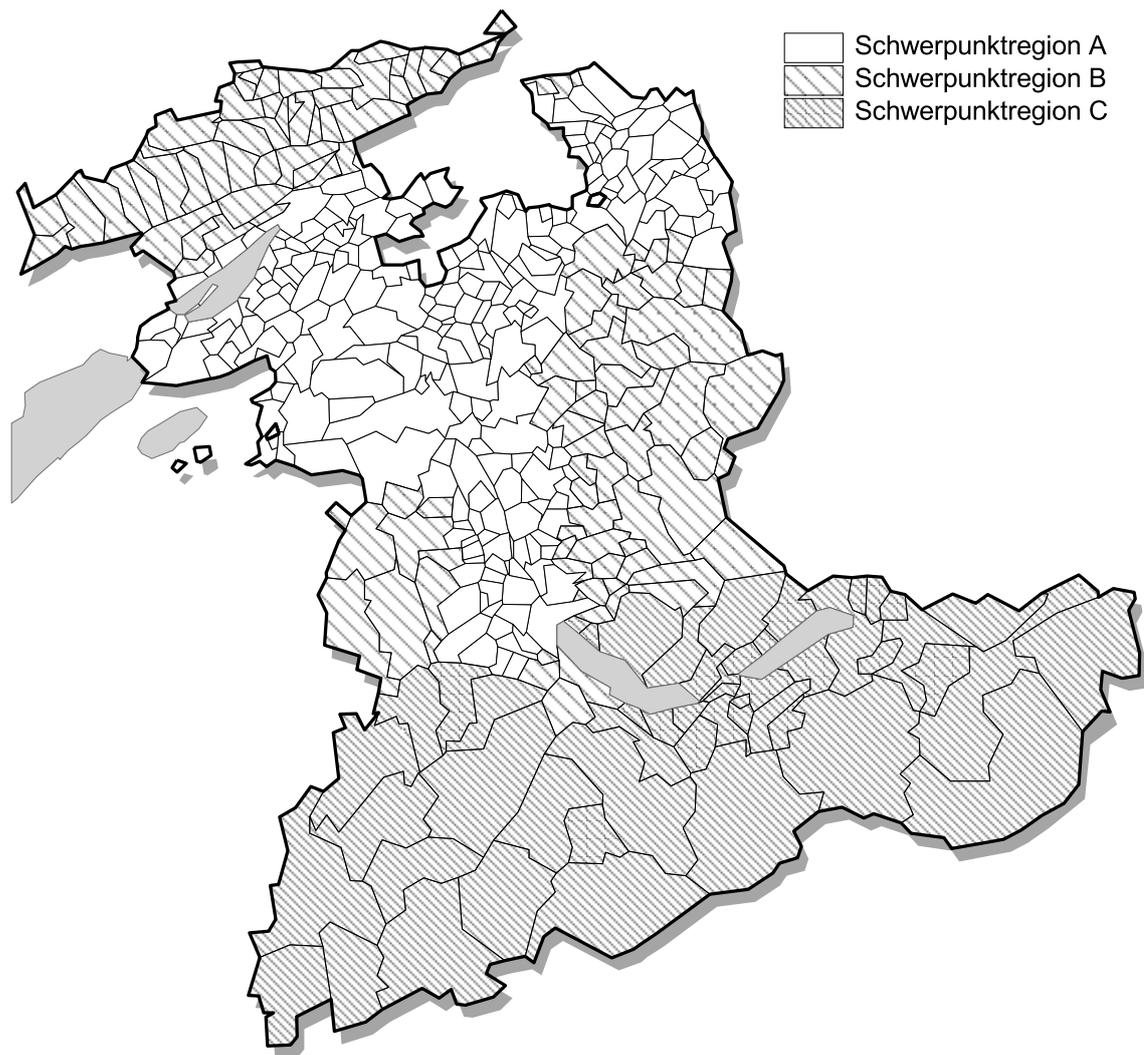
**Grundlagen**

- GELAN, LANAT-Strategie 2014
- Strategie Strukturverbesserungen 2014

**Hinweise zum Controlling**

Vollzug Richtlinien / Bewirtschaftungsbeiträge

## Schwerpunktregionen gemäss LANAT-Strategie 2014



- Schwerpunktregion A** Der achsen- bzw. zentrumsnahe, halbstädtische (periurbane), ländliche Raum im Agglomerations- und Mittellandgebiet
- Schwerpunktregion B** Der in mittlerer Distanz zu einem Zentrum gelegene ländliche Raum im Hügel- und Berggebiet
- Schwerpunktregion C** Der abgelegene (zentrumsferne) ländliche Raum im Berg- und Sömmerungsgebiet

## Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen

### Zielsetzung

Im Kanton Bern wird die Wasserkraftnutzung in dafür geeigneten Gewässern ausgebaut. Bestehende Anlagen werden bei den anstehenden Erneuerungen optimiert. Die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien wird gesteigert. Aus Wasserkraftwerken soll eine Mehrproduktion von mindestens 300 GWh/a bis 2035 erreicht werden.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2022
	AUE	<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2023 bis 2026
	AWA	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung
	LANAT		
Bund	Bundesamt für Energie		
	Bundesamt für Raumentwicklung		
	Bundesamt für Umwelt		
Regionen	Alle Regionen		
Gemeinden	Betroffene Gemeinden		
<b>Federführung:</b>	AWA		

### Massnahme

Mit der Festlegung von Nutzungskategorien für nutzbare Gewässer zeigt der Kanton Bern auf, wo die Realisierung neuer Wasserkraftanlagen aus seiner Sicht möglich ist, wo mit besonderen Auflagen zu rechnen ist und in welchen Gewässern die Schutzansprüche überwiegen (s. Rückseite). Ein Instrument zur Nachhaltigkeitsbeurteilung von neuen Wasserkraftanlagen sichert eine ganzheitliche Betrachtung künftiger Projekte. Diese Nachhaltigkeitsbeurteilung ist Teil der Vorprüfung bzw. integraler Bestandteil künftiger Konzessionsgesuche.

### Vorgehen

- Die Karte „Nutzungskategorien Wasserkraft“ ist das Ergebnis einer Beurteilung, die sich auf das theoretische Wasserkraftpotenzial, eine gewässerökologische und fischereiliche Einstufung der Gewässer sowie landschaftlich-touristische Aspekte stützt. Sie berücksichtigt die nationalen Schutzgebiete. Sie teilt die Gewässer des Kantons Bern ein in Gewässer
  - die im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen genutzt werden können (grün)
  - bei deren Nutzung mit zusätzlichen Anforderungen zu rechnen ist (gelb)
  - die nicht genutzt werden können (rot) und
  - kleine Gewässer mit einem sehr geringen Potenzial, die für die Nutzung nicht in Frage kommen.
- Alle Wasserkraftprojekte sind – auf Stufe Vorprojekt – einer Nachhaltigkeitsbeurteilung zu unterziehen. Die Methode wird vom AUE bereitgestellt.
- Beim gleichzeitigen Vorliegen von mehreren Projekten zur Bearbeitung werden Projekte an „grünen“ Gewässern und mit positiver Nachhaltigkeitsbeurteilung bevorzugt behandelt.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Interessen und Projekte von Kraftwerksbetreibern an geschützten Gewässern
- Weitere Schutzanliegen oder Einschränkungen an Gewässern, die bei der Festlegung der Nutzungskategorien nicht vollständig berücksichtigt wurden (Naturgefahren, Wald, kommunale und kantonale Schutzgebiete usw.)

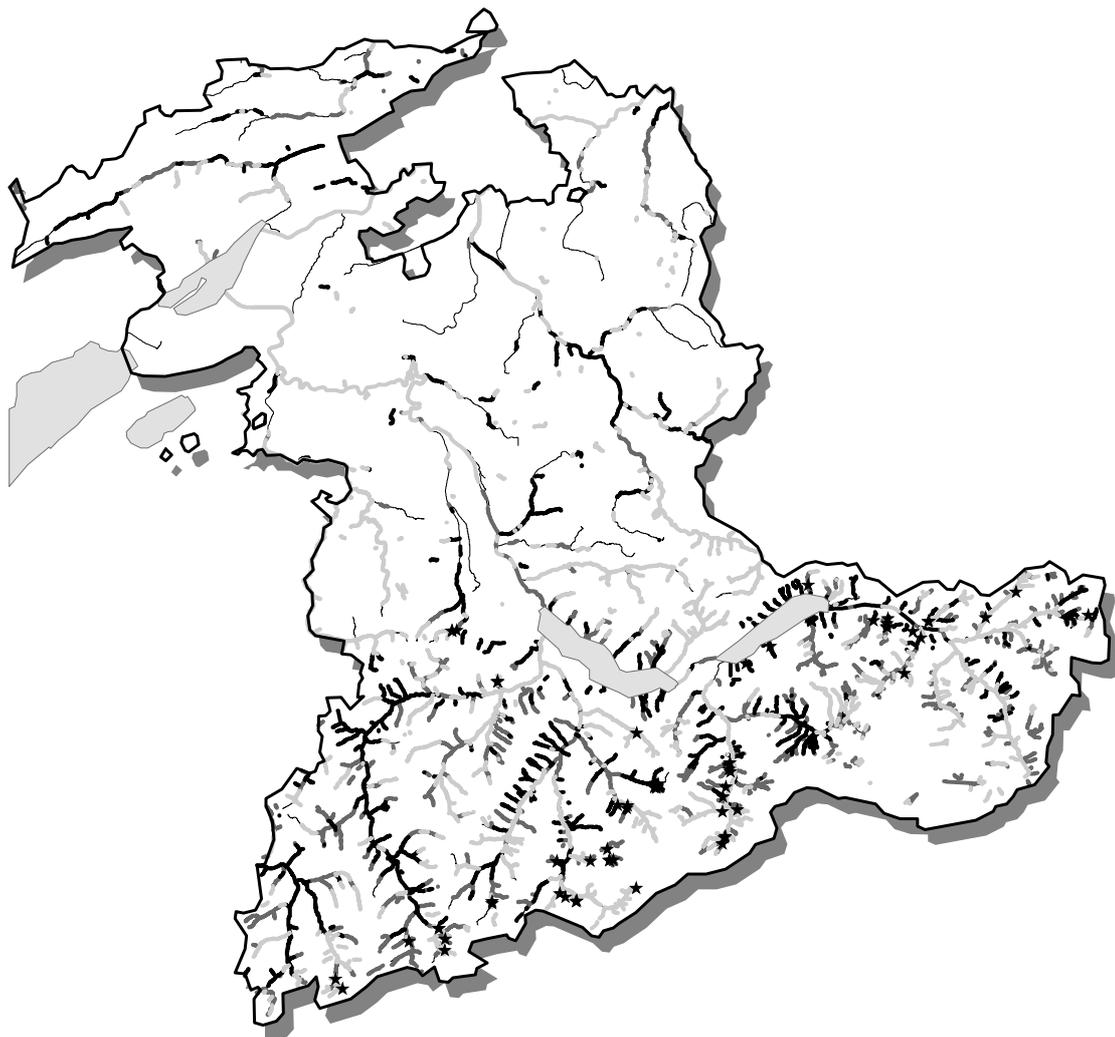
### Grundlagen

- [Wasserstrategie 2010 - Massnahmenprogramm 2017 - 2022 Teilbereich Wassernutzung Wassernutzungsstrategie 2010](#)
- Energiestrategie 2006
- Bundesinventare des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)
- Beurteilung von Projekten für Kleinwasserkraftwerke (< 10 MW) aus Sicht der nachhaltigen Entwicklung

### Hinweise zum Controlling

Ab Inkrafttreten der Wassernutzungsstrategie 2010 wird über die bewilligten Projekte, über die erreichte Mehrproduktion und die Nachhaltigkeitsbeurteilung eine Liste geführt.

## Nutzung der Wasserkraft: Gewässer nach Nutzungskategorien



Die detaillierte farbige Karte ist im Richtplan-Informationssystem ([www.be.ch/richtplan](http://www.be.ch/richtplan)) und im Geoportail des Kantons Bern ([www.be.ch/geoportal](http://www.be.ch/geoportal)) zu finden.

### Legende

-  Eine Wasserkraftnutzung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen realisierbar (auf der farbigen Karte grün)
-  Eine Wasserkraftnutzung ist erschwert realisierbar und es ist mit zusätzlichen Auflagen zu rechnen (gelb)
-  Eine Wasserkraftnutzung ist nicht realisierbar, weil die Schutzanliegen überwiegen (rot eingefärbt) oder die Strecke bereits genutzt ist (dunkelgrau)
-  Zu schützende Wasserfälle

Von der Wasserkraftnutzung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Die Vereinigte und Weisse Lütschine auf der ganzen Länge
- Der Lombach samt seinem Einzugsgebiet
- Die Zulg auf der ganzen Länge
- Die Emme und ihre Seitengewässer von der Quelle bis Eggiwil
- Die Sense und das Schwarzwasser auf der ganzen Länge
- Die Suld von Suld bis zur Einmündung in die Kander
- Die Kander im Gasterntal vom Ursprung bis zum Schluchteingang
- Sämtliche Gewässer in national geschützten Auen- und Mooregebieten. Bemerkung: diese Aussage gilt nicht bei bestehenden Anlagen.

**Schlüsselstellen Holzlogistik****Zielsetzung**

Der Kanton sichert die wichtigsten logistischen Schlüsselstellen für die Versorgung des Marktes mit dem einheimischen Rohstoff Holz und für die Aufnahme von grossen Holzmengen bei Sturmereignissen.

- Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen  
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

**Beteiligte Stellen**

Kanton Bern	AGR AUE AWA KAWA LANAT TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Betroffene Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Dritte	Berner Waldbesitzer BWB BLS Holzabnehmer/Holzindustrie SBB

**Federführung:** KAWA

**Realisierung**

- |   |               |
|---|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig | bis 2018      |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig          | 2018 bis 2022 |
| <input type="checkbox"/> Daueraufgabe           |               |

**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**

Festsetzung

**Massnahme**

Der Kanton Bern legt wichtige Transportrouten auf Kantons- und Gemeindestrassen, wichtige Rundholzlagerplätze, wichtige Verladebahnhöfe und für ein Ereignis vorbereitete Nasslagerplätze für die Lagerung von Rundholz im Umfang einer Jahresnutzung in einem geeigneten Instrument fest. Diese werden soweit möglich behördenverbindlich gesichert.

**Vorgehen**

1. Begleitung des Evaluationsprojektes für Nasslagerplätze des BWB (Berner Waldbesitzer).
2. Erarbeiten eines Holzlogistikkonzeptes mit den betroffenen Partnern.
3. Formulieren der Anforderungen an Energieholzlager, Rundholzlager und Nasslagerplätze.
4. Festlegung der Schlüsselstellen von kantonaler und regionaler Bedeutung.
5. Sicherung der Schlüsselstellen in Zusammenarbeit mit den Partnern.
6. Vorbereitung notwendiger Bewilligungsverfahren und Beratung.

<b>Gesamtkosten:</b>	100%	300'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	100%	300'000 Fr.
Bund		Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

**Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern****Finanzierungsart:**

- Als Teil der Laufenden Rechnung  
 Als Teil der Investitionsrechnung  
 Spezialfinanzierung:

**Finanzierungsnachweis**

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:****Abhängigkeiten/Zielkonflikte**

Das Massnahmenblatt ist auf weitere Massnahmen im Bereich Energie (C\_08, C\_18) und die Massnahme „Holz nutzen und Wald verjüngen“ (C\_11) abzustimmen.

**Grundlagen**

- Waldgesetz: Förderung der Nutzfunktion des Waldes
- Energiestrategie, Teilstrategie Biomasse
- Evaluationsprojekt für Nasslagerplätze der BWB

**Hinweise zum Controlling**

Behördenverbindlich gesicherte Schlüsselstellen



**Switzerland Innovation Park Biel/Bienne realisieren**

**Zielsetzung**

Mit dem Konzept des Switzerland Innovation Park sollen gemeinsame Forschungs- und Innovationsaktivitäten von Unternehmen und Hochschulen gefördert werden. Dadurch kann vermehrt neues Wissen in konkrete Produkte umgesetzt werden. Eine dieser Plattformen wird in Biel/Bienne realisiert.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

**Beteiligte Stellen**

Kanton Bern	AGG beco Standortförderung
Bund	WBF / SBF
Regionen	seeland.biel/bienne
Gemeinden	Biel / Bienne
Dritte	Grundeigentümer Lokale Trägerschaft SIP Biel Verein Swiss Innovation Park WIBS
<b>Federführung:</b>	beco

**Realisierung**

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	

**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**

~~Festsetzung~~

Gelöscht: Zwischenergebnis

**Massnahme**

Im Masterplan Biel sollen die Voraussetzungen für den Switzerland Innovation Park Biel/Bienne geschaffen werden mit einer Kernzone und Reserveflächen in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof (Areal Campus Biel/Bienne) und im Bözingenfeld, im östlichen Teil der Stadt Biel/Bienne.

**Vorgehen**

1. Revision der baurechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Westast A5
2. Planung Baugesuche für ~~Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG~~ als Betriebsgesellschaft und Campus Biel/Bienne

Gelöscht: Innocampus AG

**Abhängigkeiten/Zielkonflikte**

**Grundlagen**

Nationaler Innovationspark: Machbarkeitsstudie für den Standort Biel/Bienne, September 2010

**Hinweise zum Controlling**



## Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen

### Zielsetzung

Das Schadenpotenzial ist im Sinne der Gefahrenvorsorge zu minimieren. Dazu sind aussagekräftige Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten) zu erarbeiten, bei der Bauzonenausscheidung zu berücksichtigen und im Zonenplan darzustellen. Der Kanton legt die Grundsätze fest.

**Hauptziele:** D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR KAWA TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Gemeinden	Alle Gemeinden

**Federführung:** AGR

### Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2022
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2023 bis 2026
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Die Grundsätze für die Berücksichtigung der Naturgefahren in der Ortsplanung werden mit der Genehmigung des Richtplans formell festgesetzt (s. Rückseite). Sie sind bei der Ortsplanung anzuwenden.

### Vorgehen

1. Die Gemeinden überarbeiten bei Bedarf mit Unterstützung des Kantons (TBA, KAWA) die Gefahrenkarten.
2. Die Gemeinden setzen neue Gefahrenkarten raschestmöglich in die Ortsplanung um (s. Grundsätze).
3. Wenn dies nicht innert 2 Jahren nach Vorliegen der Gefahrenkarte geschieht, prüft der Regierungsrat Planungszonen für diejenigen Teile der Bauzone, für welche Handlungsbedarf besteht.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Ziele der Siedlungsentwicklung
- Wasserbau- und Gefahrenschutzmassnahmen, Schutzwaldpflege, Ereignisbewältigung
- Raumbedarf Fliessgewässer

### Grundlagen

- Art. 15 RPG, Art. 6 BauG, Waldgesetzgebung, Wasserbaugesetzgebung
- Gefahrenkarten, Gefahrenhinweiskarte 1:25'000, Ereigniskataster
- Risikostrategie Naturgefahren (RRB vom 24. August 2005)

### Hinweise zum Controlling

- Stand der Gefahrenkartierung
- Kantonale Raumbewachung

**Gelöscht:** Die Gemeinden, in welchen im Siedlungsgebiet erkennbare Naturgefahren bestehen, erarbeiten mit Unterstützung des Kantons (TBA, KAWA) die Gefahrenkarten.

# Grundsätze für die Berücksichtigung der Naturgefahren in der Ortsplanung

## 1. Beurteilungsgrundlagen erarbeiten

Wenn Hinweise dafür bestehen, dass bestehende oder vorgesehene Siedlungsgebiete bzw. Bauzonen im Wirkungsbereich von Naturgefahren liegen, sind detaillierte Abklärungen bezüglich der Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit von Naturgefahren zu treffen (Gefahrenkarte).

## 2. Umsetzung der Gefahrenkarte in der Ortsplanung

Die Berücksichtigung der Naturgefahren in der Ortsplanung umfasst folgende Aufgaben:

- Berücksichtigen der Naturgefahren bei der Ueberprüfung und Festlegung der Bauzonen
- Bezeichnen der Gefahrenggebiete im Zonenplan
- Regeln der Bau- und Nutzungsbeschränkungen in Gefahrenggebieten

## 3. Überprüfung und Festlegung der Bauzonen

Fall	Gefahrenstufe (gemäss Gefahrenkarte)	Heutige Situation	Behandlung in der Ortsplanung
1	Rot (erhebliche Gefährdung)	Nichtbauzone	Keine neue Bauzone
2	Rot	Bauzone / Nicht überbaut	Umzonung in die Nichtbauzone
3	Rot	Bauzone / Überbaut	In der Regel belassen in Bauzone *
4	Blau (mittlere Gefährdung)	Nichtbauzone	Umzonung in Bauzone nur ausnahmsweise */**
5	Blau	Bauzone / Nicht überbaut	Belassen in Bauzone nur ausnahmsweise */**
6	Blau	Bauzone / Überbaut	In der Regel belassen in Bauzone *
7	Gelb (geringe Gefährdung)		Zurückhaltung bei Bauzonen für sensible Nutzungen
8	Gelb-weiss (Restgefährdung, Ereignisse mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit, aber hoher Intensität)		Zurückhaltung bei Bauzonen für Nutzungen, welche der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen wie Spital, Feuerwehr usw. oder welche ein sehr grosses Schadenpotenzial aufweisen

\* Zusätzlich sind Bau- und Nutzungsbeschränkungen gemäss Ziffer 4 zu erlassen.

\*\* Ausnahmen dürfen nur mit grösster Zurückhaltung und gestützt auf eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung vorgesehen werden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Die Möglichkeiten der Gemeinde, an anderen Standorten Bauzonen für die vorgesehene Zweckbestimmung zu bezeichnen.
- Die Lage der Bauzone im Siedlungsgebiet: Eine Bauzone ist eher möglich im bereits weitgehend überbauten Gebiet als am Siedlungsrand.
- Die Gefahrenstufe: Eine Bauzone ist eher zulässig an der Grenze zum gelben oder weissen Gefahrenggebiet als an der Grenze zum roten Gefahrenggebiet.
- Das Ausmass des durch die Bauzonenausscheidung ermöglichten Schadenpotenzials (Art der Nutzung; Gefährdung von Mensch und Tier ausserhalb der Gebäude; Nutzungsbeschränkungen): Dieses ist möglichst klein zu halten.
- Die technische Machbarkeit, die räumliche Verträglichkeit und die Folgekosten für Schutzmassnahmen. Dabei ist zu beachten, dass gemäss geltender Wasserbau- und Waldgesetzgebung für Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die in bekannten Gefahrenggebieten erstellt wurden, von Bund und Kanton keine Beiträge gewährt werden.

## 4. Bau- und Nutzungsbeschränkungen in Gefahrenggebieten

Die Baumöglichkeiten in Gefahrenggebieten sind so auszugestalten, dass in Gebieten mit erheblicher und mittlerer Gefährdung die Sicherheit von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten gewährleistet ist (Art. 6 BauG).

## Biodiversität im Wald

### Zielsetzung

Mit seiner Biodiversitätspolitik im Wald will der Kanton Bern seltene Waldgesellschaften erhalten, prioritäre Arten fördern und vernetzen sowie die natürliche Dynamik zulassen. Er leistet damit einen Beitrag an die Ziele auf nationaler Ebene.

**Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln  
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR  
KAWA  
LANAT  
Bund Bundesamt für Umwelt  
Regionen Alle Regionen  
Gemeinden Betroffene Gemeinden  
Dritte Waldeigentümer  
**Federführung:** KAWA

### Realisierung

Kurzfristig bis 2022  
 Mittelfristig 2023 bis 2026  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Gelöscht: fördern

Gelöscht:

### Massnahme

- Verträge zur Erhaltung und Förderung von Waldflächen mit besonderen Naturwerten abschliessen.

- Erhalt der Werte durch Bewirtschaftung auf der gesamten Waldfläche.

### Vorgehen

1. Grundlagenbeschaffung, Potenziale erfassen.
2. Besondere Bewirtschaftungsmassnahmen gemeinsam mit dem Bund unterstützen.
3. Ausarbeitung eines Konzepts für eine Erfolgskontrolle über die Biodiversität im Wald.

**Gesamtkosten:** 100% 2'000'000 Fr.  
davon finanziert durch:  
Kanton Bern 50% 1'000'000 Fr.  
Bund 50% 1'000'000 Fr.  
Regionen Fr.  
Gemeinden Fr.  
Andere Kantone Fr.  
Dritte Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

Als Teil der Laufenden Rechnung  
 Als Teil der Investitionsrechnung  
 Spezialfinanzierung:

#### Finanzierungsnachweis

Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Jährlichen Kosten; der Bund beteiligt sich im Rahmen der Programmvereinbarung an den Kosten.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die angestrebten Massnahmen zur Förderung der Biodiversität sind mit den Massnahmen zur gezielten Waldverjüngung (Massnahme C\_11 „Nachhaltige Waldbewirtschaftung“) abzustimmen. Die Schutzwaldpflege geht Biodiversitätsmassnahmen vor (Massnahmen C\_12 „Verjüngung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion“).

Gelöscht: Holz nutzen und Wald verjüngen

### Grundlagen

- NFA-Programmvereinbarung Biodiversität im Wald
- Aktionsprogramm Stärkung der Biodiversität im Kanton Bern vom 21. August 2010
- Strategie Biodiversität Schweiz vom 25. April 2012
- Waldnaturinventar (WNI)

### Hinweise zum Controlling

- NFA-Datenbank ausgeführte Massnahmen
- Flächen ausgeführter Massnahmen
- Projekt Erfolgskontrolle Waldbiodiversität



## Gewässer erhalten und aufwerten

### Zielsetzung

Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass den Gewässern der notwendige Raumbedarf zur Verfügung steht und dabei auch die Umsetzung des Schutzes der Ufervegetation gewährleistet wird. Der Kanton setzt sich zudem mit einer aktiven Bodenpolitik dafür ein, dass das notwendige Land für gezielte Aufwertungen der Gewässer verfügbar ist.

**Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGG
	AGR
	AUE
	AWA
	KAWA
	LANAT
	TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden

**Federführung:** BVE

### Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2022
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2023 bis 2026
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**  
Festsetzung

### Massnahme

1. Die kantonalen Fachstellen unterstützen die Gemeinden bei der Bestimmung des Gewässerraums gemäss Art. 41a ff. GSchV.
2. Der Kanton plant die Revitalisierung der Gewässer nach Art. 38a GSchG und legt den Zeitplan dafür fest.
3. Der Kanton sorgt mit einer aktiven Bodenpolitik dafür, dass für Gewässeraufwertungsprojekte Land direkt oder in Form von Realersatz zur Verfügung steht.

### Vorgehen

1. Die kantonalen Fachstellen stützen sich bei der Beratung der Gemeinden auf die Arbeitshilfe Gewässerraum ~~vom 30.03.2015~~ [www.be.ch/gewaesserentwicklung](http://www.be.ch/gewaesserentwicklung) (Federführung: TBA).
2. Die Ergebnisse der strategischen Revitalisierungsplanung werden durch die betroffenen Ämter konsequent in die Wasserbau- und Planungsaktivitäten des Kantons Bern integriert. (Federführung: TBA-OIK I - IV).
3. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schafft in Zusammenarbeit mit kantonalen Fachstellen (insbesondere LANAT und TBA) eine Übersicht über geeignete Parzellen für bedeutende Gewässeraufwertungsprojekte (inkl. Realersatz) und erwirbt bei Bedarf das benötigte Land (Federführung: AGG).

Hinweis zur Federführung: Der BVE obliegt die Gesamtkoordination der verschiedenen Massnahmen.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Vollzugauftrag des Bundes (revidiertes GSchG)
- Konflikte mit Nutzungsinteressen (z.B. Siedlungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft)

### Grundlagen

- Revidierte Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 04.05.2011
- Art. 36a und 38a GSchG
- Art. 18 NHG und Art. 20 NschG
- Art. 11 BauG, Art. 4a WBG
- Arbeitshilfe Gewässerraum, TBA, AGR, AWA, KAWA, LANAT ~~2015~~
- Revitalisierungsplanung des Kantons Bern, 2014 (GEKOB.E.2014; LANAT, AWA, TBA, AGR)
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK): Erhaltung, Vernetzung und Aufwertung der Fliessgewässer
- Raum den Fliessgewässern! Bundesamt für Wasser und Geologie, 2000

### Hinweise zum Controlling

Vorgeprüfte und genehmigte Ortsplanungen, erworbene oder zur Verfügung gestellte Landfläche bei bedeutenden Aufwertungsprojekten



## Raumbeobachtung aufbauen und betreiben

### Zielsetzung

Für das Controlling und die Bewirtschaftung des Richtplans soll eine zweckmässige Raumbeobachtung zur Verfügung gestellt werden. Sie soll zudem wichtige Entscheidungsgrundlagen für die strategische Führung von Planungen und Projekten mit räumlichen Auswirkungen liefern.

**Hauptziele:** | Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGI
	AGR
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
Regionen	Alle Regionen

**Federführung:** AGR

### Realisierung

<input type="checkbox"/>	Kurzfristig	bis 2020
<input type="checkbox"/>	Mittelfristig	2021 bis 2024
<input checked="" type="checkbox"/>	Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Gelöscht:

### Massnahme

Mit dem stufenweisen Aufbau der Raumbeobachtung sollen die für die Wirkungs- und Leistungsprüfung benötigten raumbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden. In erster Linie sind Daten zu den Kerngeschäften der Raumplanung bereit zu stellen. Die Raumbeobachtung soll sich an erfolgreich getesteten Modellen orientieren und auf einer zweckmässigen Zusammenarbeit mit den Regionalkonferenzen und Regionen und den Bundesämtern basieren. Mit der Publikation wichtiger Daten im Intranet des Kantons und im Internet soll dem breiten Bedürfnis nach räumlichen Daten entsprochen werden.

Gelöscht: Planungs- und Bergregionen

### Vorgehen

Stufenweiser Aufbau und Inbetriebnahme der Raumbeobachtung

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Koordination mit dem Richtplancontrolling

Gelöscht: Controlling der regionalen Richtpläne

### Grundlagen

### Hinweise zum Controlling

Ertelung des Auftrags für die Raumbeobachtung



**Zusammenarbeit im Raum Biel - Seeland - Jurasüdfuss - Berner Jura fördern****Zielsetzung**

Der Raum zwischen Solothurn und Neuenburg mit dem Seeland und den Tälern des Berner Jura ist ein Identifikations- und Entwicklungsraum mit vielen Gemeinsamkeiten und Abhängigkeiten. Die kantons- und regionsübergreifende Zusammenarbeit hat hier Tradition. Mit der Festlegung eines Leitbilds und der Neuorganisation der regionalen Zusammenarbeit im Rahmen des Vereins seeland.biel/bienne ergab ein erstes Ergebnis – die Stärkung des Kernraums im Seeland und die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen. Das ursprüngliche Ziel - die Erarbeitung und Umsetzung einer grenzüberschreitenden Entwicklungsstrategie mit gemeinsamen Leitlinien und Umsetzungsprojekten – soll durch weitere Etappen erreicht werden.

**Hauptziele:** F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

<b>Beteiligte Stellen</b>		<b>Realisierung</b>	<b>Stand der Koordination der Gesamtmassnahme</b>
Kanton Bern	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018
	AÖV	<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022
	ASR - Staatskanzlei	<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	beco		
	Regionalrat		
	TBA		
Regionen	Centre Jura		
	Grenchen - Büren		
	Jura-Bienne		
	seeland.biel/bienne		
Andere Kantone	Fribourg		
	Neuchâtel		
	Solothurn		
Dritte	Regionale Verkehrskonferenzen RVK		
	Überregionale Trägerschaft		
<b>Federführung:</b>	Überregionale Trägerschaft		

**Massnahme**

Einführung einer Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura oder allenfalls von zwei Regionalkonferenzen. Verstärkung der Zusammenarbeit im Gesamttraum Drei-Seen-Land / Berner Jura unter Einbezug der betroffenen Regionen innerhalb und ausserhalb der zu gründenden Regionalkonferenz. Dazu werden grenzüberschreitende Identifikationsprojekte identifiziert und umgesetzt.

**Vorgehen**

1. Aufgleisen, Vorbereitung und Gründung einer oder zwei Regionalkonferenzen Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura, je nach Empfehlung der 2014 eingesetzten Arbeitsgruppe.
2. Evaluation, Aufgleisen und Umsetzung von erfolgversprechenden kantonsüberschreitenden Identifikationsprojekten. Es werden in erster Linie bestehende Ansätze aufgegriffen und weitergeführt, wie
  - Beteiligung am interkantonalen Städtenetz Hauptstadtregion Schweiz und an Projekten des Réseau des Villes de l'Arc jurassien
  - Torismus Jura / Trois Lacs (s. Massnahme R\_02)
  - Teilregionale, grenzüberschreitende Projekte, z.B. oberes Bielerseebecken, Zihlkanal, Nidau-Büren-Kanal, Grosses Moos

<b>Gesamtkosten:</b>	100%	600'000 Fr.	<b>Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern</b>
davon finanziert durch:			<b>Finanzierungsart:</b>
Kanton Bern	50%	300'000 Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Als Teil der Laufenden Rechnung
Bund		Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Investitionsrechnung
Regionen	17%	100'000 Fr.	<input type="checkbox"/> Spezialfinanzierung:
Gemeinden		Fr.	<b>Finanzierungsnachweis</b>
Andere Kantone	17%	100'000 Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten
Dritte	17%	100'000 Fr.	

**Bemerkung:** Grobe Schätzung der gesamten Planungs- und Koordinationskosten 2008 - 2011; Kostenteiler nicht definitiv

**Abhängigkeiten/Zielkonflikte**

- Die Einführung der Regionalkonferenz(en) im Raum Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura muss innerhalb der Region mit den Gemeinden und den bestehenden regionalen Gremien (insbesondere CJB, CAF) koordiniert und konsolidiert werden.
- Die Bereitschaft der Nachbarkantone und Regionen zur Mitarbeit muss vorhanden sein.
- Die Umsetzung einer koordinierten Verkehrspolitik im Seeland setzt im Zusammenhang mit den National- und Kantonsstrassen konsequente verkehrspolitische Beschlüsse des Kantons voraus.

**Grundlagen****Hinweise zum Controlling**



## Linkes Bielerseeufer sanieren

### Zielsetzung

Die Reblandschaft und ihre Ortsbilder von nationaler Bedeutung sollen langfristig erhalten, die Eingriffe und Beeinträchtigungen der Nationalstrasse A5 und der Bahn (SBB) gemildert, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Rebbau, Tourismus, Ortsentwicklung) aufeinander und auf die Schutzanliegen abgestimmt und die Mängel der Verkehrsinfrastrukturen (Nationalstrasse, Bahn, Zweiradverkehr) behoben werden.

**Hauptziele:** F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	ADB AGR AÖV TBA
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung Bundesamt für Strassen Bundesamt für Umwelt Bundesamt für Verkehr ENHK
Regionen	Jura-Bienne seeland.biel/bienne
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Neuchâtel
Dritte	Ligerz-Tessenberg-Bahn Regionale Schutzorganisationen Regionale Verkehrskonferenzen RVK SBB

### Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzfristig	bis 2022
<input checked="" type="checkbox"/>	Mittelfristig	2023 bis 2026
<input checked="" type="checkbox"/>	Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

**Federführung:** [seeland.biel/bienne](http://seeland.biel/bienne)

**Gelöscht:** AGR

### Massnahme

Umsetzung des [der Objektblätter linkes Bielerseeufer \(Anhang zum RGSK Biel-Seeland\)](#) als Gemeinschaftsaufgabe der beteiligten Stellen von Bund, Kantonen, Regionen, Gemeinden und weiteren Beteiligten, namentlich (Hinweis auf Objektblätter OB):

- Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der A5 durch Sofortmassnahmen und kurzfristige Massnahmen (OB 1)
- Umsetzung des langfristigen Sanierungskonzepts A5 mit den Umfahrungstunneln Vingelz, Tüscherz-Alfermée, Twann und La Neuveville (OB 2)
- Etappenweise Umsetzung der Massnahmen für den Zweiradverkehr (OB 3), u.a. Uferwege vom Freizeitradverkehr entlasten durch Schaffen einer durchgehenden Radroute
- Realisierung des SBB-Doppelspurtunnels Ligerz, Neuerschliessung von Ligerz mit einem Bus und Rückbau des SBB-Trassees in Ligerz (OB 4, 5, 6)
- Umsetzung der angestrebten Orts- und Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rebzusammenlegung, der Ortsplanungen, von landschaftspflegerischen Massnahmen und von Schutzmassnahmen.

**Gelöscht:** teilregionalen "Richtplans linkes Bielerseeufer" vom 26. Oktober 2005 (integriert im Richtplan / RGSK Biel-Seeland 2012)

### Vorgehen

Zur Umsetzung der Massnahmen sind unterschiedliche Schritte und Verfahren mit unterschiedlichen Zuständigkeiten notwendig. Wichtigste Schritte:

- SBB-Doppelspurtunnel Ligerz: Durchführen der notwendigen Verfahren.
- A5: Durchführen der Verfahren für die einzelnen Abschnitte des Sanierungskonzepts (unterschiedliche Projektstände). Rasche Realisierung der kurzfristigen Massnahmen sicherstellen im Rahmen der Unterhaltsplanung des ASTRA (UPIaNS).

Da für die Umsetzung der Massnahmen A5 und SBB Bundesstellen zuständig sind, ist die Unterstützung und Koordination durch den Kanton unabdingbar. Der Kanton stellt diese Aufgabe mit geeigneten Massnahmen sicher ([in der Konferenz Linkes Bielerseeufer von s.b/b](#)). Gleichzeitig ist der Einbezug der übrigen Beteiligten mit geeigneten Mitteln sicherzustellen.

**Gelöscht:** z.B. Einsetzen eines Koordinationsgremiums

<b>Gesamtkosten:</b>	100%	200'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	50%	100'000 Fr.
Bund	50%	100'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung
- Als Teil der Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierung:

#### Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Koordinationskosten für vier Jahre

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Unter den Schutz- und Sanierungsbestrebungen bestehen im Detail Zielkonflikte, unter den einzelnen Vorhaben Abhängigkeiten. Eine gute Koordination und der frühzeitige Einbezug der Beteiligten und Betroffenen sind sehr wichtig.

### Grundlagen

Richtplan linkes Bielerseeufer, seeland.biel/bienne (Oktober 2005).  
[Objektblätter linkes Bielerseeufer \(Anhang zum RGSK Biel-Seeland\)](#)

### Hinweise zum Controlling



## Grimsel-Tunnel

### Zielsetzung

Im neu zu bauenden Grimsel-Tunnel zwischen Innertkirchen und Oberwald sollen eine Bahnverbindung (Schmalspur) mit einer 380 kV-Übertragungsleitung und zusammengelegt werden. Damit sollen die Landschaft im Grimselgebiet (mit dem BLN-Gebiet Nr. 1507 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet nördlicher Teil») von der Übertragungsleitung Innertkirchen - Ulrichen befreit und gleichzeitig die Bahn-Schmalspurnetze nördlich der Alpen mit den Netzen im inneralpinen Raum verbunden werden.

**Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen  
 F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern  
 C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AÖV AUE
Bund	Bundesamt für Energie Bundesamt für Verkehr
Regionen	Regionalkonferenz Oberland-Ost
Dritte	Grimselbahn AG Kraftwerke Oberhasli Swissgrid AG

### Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2022
<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2023 bis 2026
<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

↓ Festsetzung

Gelöscht: Zwischenergebnis

**Federführung:** AGR

### Massnahme

Eine neue Bahnverbindung (Schmalspur, ohne Autoverlad) und die 380 kV-Stromleitung zwischen Innertkirchen und Ulrichen sollen im 22.3 km langen Grimsel- Tunnel zwischen Innertkirchen und Oberwald zusammengelegt werden. Dadurch werden auch Guttannen und die Handegg mit einer Haltestelle wintersicher erschlossen.

### Vorgehen

1. Mit der Festsetzung in den Richtplänen der Kantone Bern und Wallis sowie im RGSK Oberland-Ost werden die übergeordneten planerischen Voraussetzungen auf Stufe Richtplanung geschaffen.
2. Fortführung der Planungsarbeiten (inkl. Fortführung der Prüfung der Machbarkeit eines zusammengelegten Bahn- und Übertragungsnetzprojekts)
3. Herbeiführen behördlicher Entscheide (insbesondere Festlegung des Korridors für die Leitung Innertkirchen – Ulrichen) sowie Sicherstellung der Finanzierung.
4. Nach dem Bau des Grimsetunnels wird die 220 kV-Freileitung Innertkirchen - Ulrichen über den Grimsepass innerhalb von fünf Jahren zwingend abgebaut und renaturiert.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- ↓ Entscheid Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)
- Finanzierung des Vorhabens bahnseitig (STEP und FABI)

Gelöscht: - Das nötige Deponievolumen ist zu sichern: Überführung der Deponie Handeggli in eine Festsetzung (inkl. Aufnahme im Massnahmenblatt C\_15) oder Nachweis, dass der Ausbruch aus dem Grimsel-Tunnel in anderen Deponien abgelagert werden kann, ohne die für den regionalen Bedarf erforderlichen Reserven einzuschränken.†

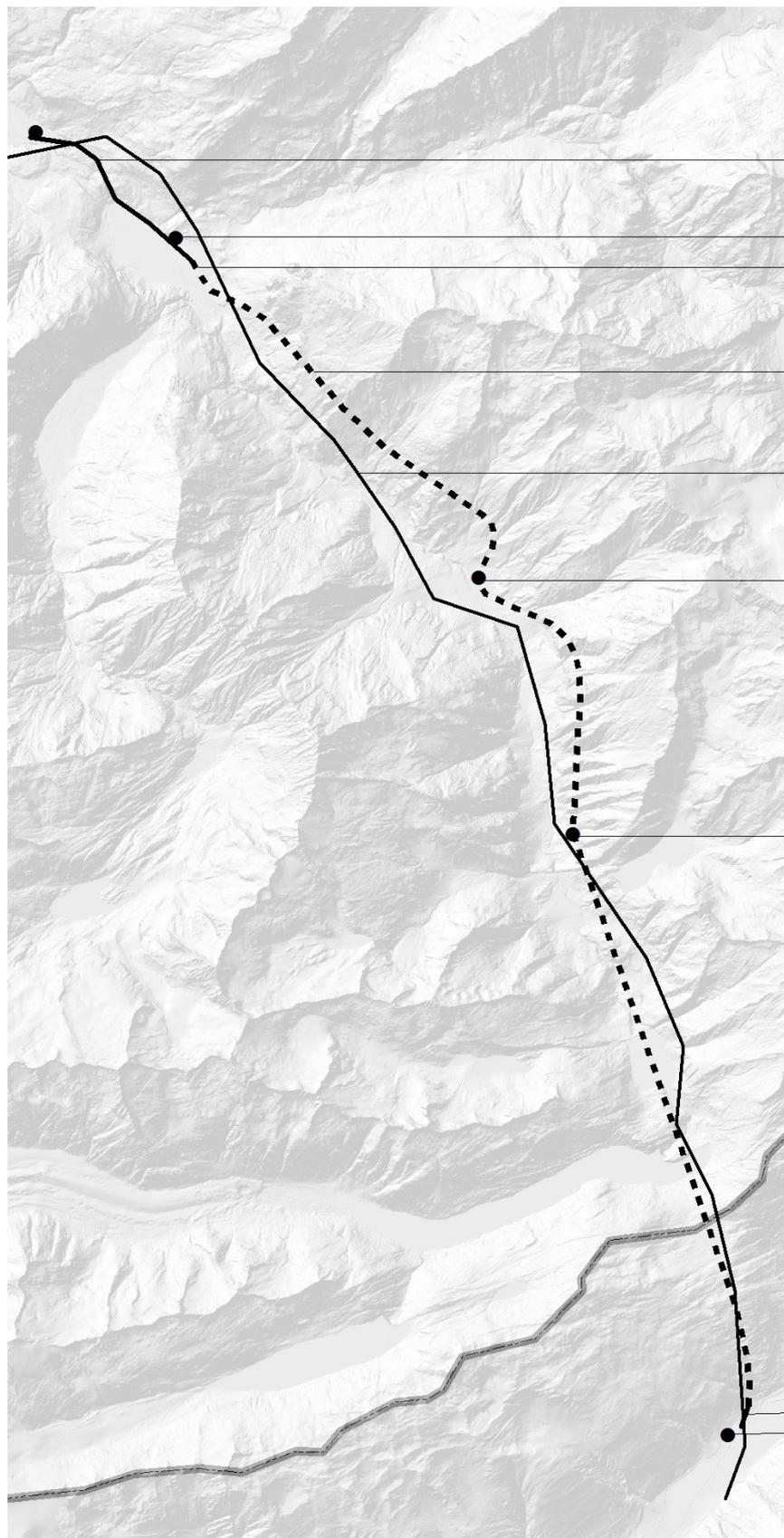
### Grundlagen

Machbarkeitsstudie „Bahnverbindung Meiringen – Oberwald mit Höchstspannungsanlage Innertkirchen – Oberwald“; Swissgrid AG und Grimselbahn AG

### Hinweise zum Controlling

Weiterführung der Planungs- und Realisierungsarbeiten

# Grimsel-Tunnel



■ ■ ■ ■ **Grimsel-Tunnel**  
— **Rückzubauende Freileitung**

Bestehende Bahnstrecke  
Meiringen-Innertkirchen

Bahnhof Innertkirchen  
Nordportal Grimseletunnel

Grimseletunnel / Einspurttunnel Schmalspur  
mit 380-kV-Kabel

Rückzubauende 220kV-Freileitung

Haltestelle Guttannen  
(mit Kreuzungsstelle)

Haltestelle Handegg

Südportal Grimseletunnel  
Bahnhof Oberwald



## **Massnahme R\_10: Grimsel-Tunnel Erläuterungen zur Fortschreibung**

### **Ausgangslage**

Im Rahmen der Richtplancontrolling '16 wurde die Massnahme R\_10 Grimsel-Tunnel in den kantonalen Richtplan aufgenommen mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis. Als Bedingung für die Aufstufung zu einer Festsetzung wurde die Lösung der Deponiefrage genannt. Angestrebt werden sollte, dass die Deponie «Handeggli» vom Zwischenergebnis in eine Festsetzung überführt wird, damit die Transportwege möglichst kurz gehalten werden können.

### **Regionaler Richtplan ADT Oberland Ost**

Die Regionalkonferenz Oberland-Ost hat die Deponie «Handeggli» in eine Festsetzung überführt mit folgenden Schritten bzw. Überlegungen (Text von der RKOO):

### **Evaluation Deponiestandorte**

Im Regionalen Richtplan ADT Oberland-Ost (2008/2014) sind diverse Deponiestandorte für Grossprojekte der Kraftwerke Oberhasli KWO AG als strategische Standorte aufgeführt. Gemäss aktueller Planung der KWO werden in absehbarer Zeit nicht alle strategisch gesicherten Deponiestandorte für die KWO beansprucht. Die KWO hat sich deshalb schriftlich bereit erklärt, für den Bau eines Grimseltunnels auf eigene Standorte zu verzichten. Die Grimselbahn AG hat die Planungsfirma Pöyry mit einer Deponiestandortabklärung beauftragt mit dem Ziel, eine geeignete Deponie für das erwartete Tunnelausbruchmaterial im regionalen ADT-Richtplan festzusetzen.

Folgende Grundsätze wurden dabei berücksichtigt:

- Wiederverwertung von Ausbruchmaterial als Bauzuschlagstoff oder für lokale Geländeanpassungen (Böschungen).
- Kurze Transportwege auf Strasse von Ausbruchmaterial.
- Deponiestandorte sind möglichst landschaftsverträglich zu gestalten.

Folgendes Materialbilanzkonzept wird berücksichtigt:

- Aushub-/Ausbruchvolumen insgesamt 1'700'000 m<sup>3</sup> (Maximalvariante mit 2 Röhren)
- Wiederverwendung 100'000 m<sup>3</sup> (mindestens)
- Deponie Blänggen, Innertkirchen 200'000 m<sup>3</sup> (Tunnelausgang Innertkirchen)
- Grossdeponie (zu bestimmen) 1'500'000 m<sup>3</sup> (kurze Transportwege)

Im Rahmen des Auftrags wurden durch die Firma Pöyry mehrere mögliche Deponiestandorte evaluiert:

- Im leiden Wächteg zu kleines Deponievolumen
- Im leiden Wächteg+ Konflikte mit Aare (Fischgewässer) und Naturgefahren (Murgängen)
- Breitewaldlauenen zu kleines Deponievolumen, keine Wintersicherheit (Lawinen)
- Rödispitz Priorität KWO-Projekte
- Gerstenegg Priorität KWO-Projekte
- Handeggli genügend Deponievolumen, ideale Erschliessung für Grimseltunnel

Standort Handeggli wurde als idealer Standort evaluiert; das bereits als Zwischenergebnis bestimmte Deponievolumen von 1.5 Mio. m<sup>3</sup> reicht für das Projekt Grimseltunnel.

**Abklärungen zu Umweltauswirkungen**

Im Rahmen der Standortabklärung wurden für den Standort Handeggli die relevanten Umweltbereiche auf Stufe Richtplanung geprüft. Es sind weder für die Bauphase noch nach Deponieabschluss Auswirkungen zu erwarten, welche eine Bewilligung ausschliessen würden. Zuhanden des Pflichtenhefts für die Umweltverträglichkeitsprüfung auf der nächsten Planungsstufe (Überbauungsordnung, Plangenehmigungsverfahren) sind Massnahmen und weitere Abklärungsschritte aufgezeigt worden.

**Verfahren zur ADT-Richtplanänderung**

Der Deponiestandort Handeggli wurde bereits bei der Aufnahme in den ADT-Richtplan als realisierbar beurteilt und mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis festgelegt; einzige Auflage für die Festsetzung war der Bedarfsnachweis für eine Grossdeponie. Bei Realisierung des Grimseltunnels ist der Bedarf vorhanden und der Standort Handeggli bezüglich Materialtransporten optimal gelegen. Der definitive Bedarfsnachweis kann erst erbracht werden mit Bewilligung des Bauprojekts.

Vom 4.12.2017 bis 4.01.2018 wurde eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Der durch die BKW AG eingebrachte Hinweis bezüglich minimalem Bodenabstand zur bestehenden Freileitung wurde ins Objektblatt aufgenommen (Aktualisierung).

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 15.03.2018 abgeschlossen. Einzelne Präzisierungen sind ins Objektblatt übernommen worden, insbesondere die Auflage der Berücksichtigung der Fachberichte Naturschutz und Wildtierschutz.

**Beurteilung aus kantonaler Sicht**

Die kantonalen Fachstellen waren im Prozess einbezogen (Vorprüfung) und ihre Anliegen wurden berücksichtigt. Deshalb konnte die Änderung des ADT Richtplans, Objektblatt Handeggli mit Verfügung vom 1. Juni 2018 genehmigt werden.

Damit sind die Anforderungen erfüllt, dass die Massnahme R\_10 vom Koordinationsstand Zwischenergebnis zum Koordinationsstand Festsetzung aufgestuft werden.